

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16FFPR004
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF/JTF 2021-2027 Saxony-Anhalt
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2020
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)6534
Datum des Kommissionsbeschlusses	06.09.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEE01 - Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt DEE02 - Halle (Saale), Kreisfreie Stadt DEE03 - Magdeburg, Kreisfreie Stadt DEE - Sachsen-Anhalt DEE0 - Sachsen-Anhalt DEE04 - Altmarkkreis Salzwedel DEE05 - Anhalt-Bitterfeld DEE06 - Jerichower Land DEE07 - Börde DEE08 - Burgenlandkreis DEE09 - Harz DEE0A - Mansfeld-Südharz DEE0B - Saalekreis DEE0C - Salzlandkreis DEE0D - Stendal DEE0E - Wittenberg
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	8
Tabelle 1	17
2. Prioritäten	26
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	26
2.1.1. Priorität: 1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität	26
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	26
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	26
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	26
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	28
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	29
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	29
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	29
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	30
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	30
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	32
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE).....	34
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	34
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	34
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	35
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	35
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	35
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	36
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	36
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	36
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	36
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	37
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	37
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	37
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	37
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	38

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	38
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	38
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	39
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	39
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	39
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	41
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	42
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	42
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	42
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	43
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	43
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	43
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	43
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	44
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	44
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	44
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	44
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	44
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	45
2.1.1. Priorität: 2. Ein grünerer, CO ₂ -armer Übergang zu einer CO ₂ -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements	46
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	46
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	46
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	46
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	48
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	49
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	49
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	50
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	50
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	51
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	51
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	51
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	51
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	52

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	52
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	52
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)	53
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	53
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	53
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	55
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	55
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	56
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	56
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	56
2.1.1.1.2. Indikatoren	56
Tabelle 2: Outputindikatoren	56
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	57
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	57
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	57
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	57
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	58
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	58
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	58
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)	59
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	59
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	59
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	60
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	61
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	61
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	61
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	62
2.1.1.1.2. Indikatoren	62
Tabelle 2: Outputindikatoren	62
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	62
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	63
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	63
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	63
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	63
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	64
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	64

2.1.1. Priorität: 3. Ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung).....	65
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)	65
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	65
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	65
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	67
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	67
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	68
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	68
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	68
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	68
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	68
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	69
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	69
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	69
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	69
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	69
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	70
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	70
2.1.1. Priorität: 4. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen.....	71
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)	71
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	71
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	71
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	74
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	74
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	74
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	75
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	75
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	75
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	75
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	76
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	76
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	76
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	77
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	77
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	77

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	77
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete (EFRE).....	79
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	79
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	79
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	81
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	81
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	82
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	82
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	82
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	83
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	83
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	83
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	83
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	83
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	84
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	84
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	84
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	84
2.2. Priorität technische Hilfe	86
3. Finanzierungsplan.....	87
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	87
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	87
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	87
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	88
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	88
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	88
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	88
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	88
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	89
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	89
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	89
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	89
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	89
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	89
3.4. Rückübertragungen (1)	90
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	90
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	90

3.5. Mittelausstattung nach Jahr	91
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	91
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	92
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	92
4. Grundlegende Voraussetzungen	93
5. Programmbehörden	112
Tabelle 13: Programmbehörden	112
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	112
6. Partnerschaft	113
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	116
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	118
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	118
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	119
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	119
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	120
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	120
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	120
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	120
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	120
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	120
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	121
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	122
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	122
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	123
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	124
DOKUMENTE	125

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Globale strukturelle Trends wie die Veränderung der Wertschöpfungsketten, die Digitalisierung oder die Energie- und Klimawende stellen auch Sachsen-Anhalt vor große Herausforderungen. Der wirtschaftliche Strukturwandel, der digitale und demografische Wandel verändern Wirtschaft und Gesellschaft im Land. Die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung führt dazu, dass eine für das südliche Sachsen-Anhalt prägende Industrie wegfällt. Zwischen den Flächenländern in Ost- und Westdeutschland gibt es auch 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung noch immer strukturelle Unterschiede, allen voran eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur. Dies bedingt in Ostdeutschland bspw. geringere Investitionen in Maschinen und Anlagen sowie in Forschung und Entwicklung (FuE). Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost- und Westdeutschland nähern sich weiterhin nur langsam an.[1]

Ab dem Frühjahr 2020 wirkte sich zudem die Corona-Pandemie negativ auf Konjunktur und Wirtschaft aus. Die finanzielle Lage und Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen haben sich teilweise dramatisch verschlechtert. Die Umsätze des Verarbeitenden Gewerbes lagen im Juni 2020 kumuliert um -8,4% unter dem Vorjahresniveau. Die Auftragseingänge des Verarbeitenden Gewerbes (Volumenindex) sanken in Sachsen-Anhalt von 109,7 im März 2020 auf 75,4 im April 2020.[2] Auch die beschäftigungsintensiven Dienstleistungsbereiche wie Gastronomie, Tourismus, Handel, Veranstaltungswirtschaft sowie Teile der Kultur- und Kreativwirtschaft waren stark von den Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie betroffen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass durch die Corona-Pandemie „die bereits vorhandenen strukturellen Trends (zunehmende Nachfrageveränderung, Digitalisierungsschub, steigende Bedeutung von Klima- und Nachhaltigkeitszielen, Resilienz in den Wertschöpfungsketten) verstärkt werden“.[3] Mit dem EFRE 2021-2027 soll daher in Sachsen-Anhalt ein Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels geleistet und auf eine ausgeglichene Entwicklung zwischen Ost- und Westdeutschland sowie zwischen den verschiedenen Regionen Sachsen-Anhalts hingewirkt werden.

Die **bisherigen Erfahrungen** aus der Förderperiode 2014-2020 unterstreichen die Relevanz und Wirksamkeit der Interventionen durch den EFRE. Eine Evaluierung der FuE-Projektförderung ergab bspw., dass die Förderung die Realisierung der Innovationsvorhaben unterstützte sowie Wachstum und Beschäftigung sicherte. Auch für die Förderung der FuE-Infrastruktur wurde festgestellt, dass sie einen signifikanten Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Forschungskapazitäten leistet, die geförderten Einrichtungen ihre anwendungsbezogenen Forschungsaktivitäten ausbauen konnten und Unternehmen Teile ihrer Forschungsaktivitäten direkt an den Hochschulstandorten durchführten. Für den KMU-Darlehensfonds und den Risikokapitalfonds zeigten die bisherigen Erfahrungen, dass es kaum Mitnahmeeffekte gab, die Förderung sich positiv auf die betrieblichen Leistungsparameter auswirkte, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhte sowie Arbeitsplätze sicherte bzw. schaffte. Diese Ergebnisse wurden bei der Programmierung des EFRE 2021-2027 berücksichtigt. Hinsichtlich CLLD haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass bereits zur Halbzeit der Förderperiode eine sehr hohe Nachfrage aus dem EFRE bestand und zahlreiche Anträge von Lokalen Aktionsgruppen eingegangen waren.

In Bezug auf die Herausforderungen der administrativen Kapazitäten und guten Regierungsführung wird die Verwaltungsbehörde während der Programmdurchführung die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten werden ermutigt, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

In der Umsetzung wird eine, dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z.B. klima- und umweltfreundlicher Projektauswahlssysteme und -kriterien (z.B. Energieeffizienzklasse, Energieeinsparung, Öko-Label), Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt.

Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa

Im Regional Innovation Scoreboard 2019 der EU gehört Sachsen-Anhalt zu den starken Innovatoren. Im Vergleich zu 2011 nahm jedoch die Innovationsleistung (-2,4%) ab. Die FuE-Aufwendungen als Anteil am BIP lagen 2017 mit knapp 1,5% deutlich unter dem Bundesniveau von 3,04% und nur bei der Hälfte des in der EU angestrebten 3%-Ziels. Aufgrund immer kürzer werdender Innovationszyklen spielen die FuE- und Innovationstätigkeiten der FuE-Akteure und Unternehmen eine wichtige Rolle für die regionale Entwicklung.

KMU prägen die Wirtschaftsstruktur in Sachsen-Anhalt. Sie verfügen häufig nicht über die finanziellen Ressourcen, FuE- und Innovationsprojekte ohne externe Finanzierungen durchzuführen. Daher fallen die FuE-Ausgaben in Sachsen-Anhalt geringer als im Bundesdurchschnitt aus. In vielen Bereichen werden erarbeitetes Wissen und FuE-Ergebnisse auch Akteuren außerhalb des forschenden Unternehmens bekannt und können durch diese genutzt werden. Der Erzeuger des Wissens erhält jedoch keine Gegenleistung für die Nutzung der Erkenntnisse (externe Effekte) und hat somit geringere Anreize in FuE zu investieren. Zudem unterliegen die Erträge aus FuE- und Innovationstätigkeiten einem hohen Risiko. Externe Finanzmittelgeber können nicht zuverlässig abschätzen, welche Projekte Erfolg versprechend sind (asymmetrische Information). Daher sind die Anreize für externe Investoren begrenzt. Die geringere FuE-Tätigkeit erfordert daher ein staatliches Eingreifen, um dieses bestehende **Marktversagen** zu korrigieren.

Gleichzeitig müssen Unternehmen langfristig wettbewerbsfähig bleiben, indem sie ihre Produktivität erhöhen. Dafür müssen sie, insb. vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels, die Möglichkeiten der Digitalisierung ausschöpfen. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitale Innovationen können das Produktivitätswachstum in den Unternehmen steigern und neue Dienstleistungen und Geschäftsmodelle ermöglichen. Für das Innovationsgeschehen sind zudem Gründungen von hoher Relevanz. Über Gründungen werden Innovationen eingeführt, Erneuerungsprozesse der regionalen Wirtschaft vorangetrieben und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt. Über die Förderung aus dem EFRE sollen daher Anreize geschaffen werden, die FuE- und Innovationstätigkeit zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft in Sachsen-Anhalt zu stärken.

Das Programm Horizont Europa bietet eine Vielzahl an Instrumenten, wie z.B. Partnerschaften, das Seal of Excellence oder interregionale Innovationsinvestitionen (I3), die konzeptionell dazu angelegt sind, die ortsunabhängige Exzellenzorientierung der europäischen FuI-Politik mit der territorialen Dimension von Innovationen, Wertschöpfungsketten und Strukturinvestitionen des EFRE zu verbinden. Dabei lassen sich Synergien in zwei Richtungen erzeugen. Durch Investitionen in Forschungsinfrastrukturen, Aufbau der FuI-Kapazitäten und internationale Vernetzung werden die regionalen Akteure ertüchtigt, ihre Aktivitäten auch auf die europäische Ebene auszuweiten und Mittel aus Horizont Europa einzuwerben. Eine weitere Möglichkeit ist die regionale Verankerung europäischer FuI-Vorhaben durch Wissens- und Technologietransfer in EFRE-Projekten, wodurch wiederum das regionale Innovationsökosystem und somit letztlich die Wirtschaftsstruktur gestärkt sowie weitere FuI-Kapazitäten geschaffen werden.

Ausgehend von den für Sachsen-Anhalt identifizierten Bedarfen und im Einklang mit den **Länderspezifischen Empfehlungen 2019** für Deutschland, unterstützt der EFRE Sachsen-Anhalt im Politischen Ziel 1 (PZ 1) die drei Spezifischen Ziele: SZ 1.1, SZ 1.2 und SZ 1.3.

SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Für die Innovationskraft, das Produktivitätswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen spielt der Ausbau der FuE- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien eine entscheidende Rolle. Aufgrund der unterdurchschnittlichen FuE-Beteiligung der Unternehmen in Sachsen-Anhalt besteht eine **wesentliche Herausforderung** darin, den Wissens- und Technologietransfer innerhalb bzw. zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu fördern sowie die FuE-Aufwendungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen, um die beschränkten Ressourcen für FuE und Innovationen der Privatwirtschaft auszugleichen. Ferner müssen die unternehmenseigenen Kapazitäten für FuE- und Innovationsprozesse deutlich ausgebaut werden. Der Blick auf den Unternehmenssektor zeigt, dass die FuE-Ausgaben der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt besonders gering ausfallen. Der Anteil der internen FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors am BIP betrug 2017 in Sachsen-Anhalt mit 0,41% nur rund 53% des Niveaus der ostdeutschen Bundesländer (0,77%) und nur ein Fünftel des bundesweiten Niveaus. Ursächlich dafür ist die kleinteilige Unternehmenslandschaft Sachsen-Anhalts sowie der geringe Besatz an forschenden Unternehmen. Die Förderung aus dem EFRE ist ein wesentlicher strategischer, instrumenteller und finanzieller Baustein der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) Sachsen-Anhalts, mit der das Innovationssystem des Landes(weiter-)entwickelt werden soll. Die Förderung der Forschungs- und Innovationskapazitäten aus dem EFRE fokussiert auf die in der RIS3 identifizierten Leitmärkte.

Auch bei Wagniskapitalinvestitionen weist Sachsen-Anhalt im Vergleich der Bundesländer einen deutlichen Rückstand auf. Mit einem Finanzierungsvolumen in Höhe von knapp 13 Mio. Euro lag das Land 2019 auf Platz 14 der 16 Bundesländer. Das durchschnittliche Finanzierungsvolumen betrug lediglich 2,1 Mio. Euro Wagniskapital je Unternehmen, während es im Bundesdurchschnitt 14,1 Mio. Euro waren. Das Land ist insofern bestrebt, die Finanzierungsinstrumente für KMU zur Bewältigung von kritischen Entwicklungsstadien und zur Adressierung der sehr geringen Wagniskapitalinvestitionen auszubauen.

Mit dem EFRE sollen daher über Zuschüsse anwendungsnahe FuE-Aktivitäten sowie FuE- und Innovationsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unterstützt werden. Zudem werden Zuschüsse für FuE-Projekte (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben) sowie für Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers eingesetzt. Für den Unternehmenssektor wird ein Risikokapitalfonds für Frühphasenfinanzierungen, Start-ups und Markteinführungen bereitgestellt. Dabei bildet die RIS3 den Rahmen für die Förderung. Die EFRE-Förderung soll zudem Synergien zu anderen europäischen Förderprogrammen stärken, indem z.B. der Grundstein für eine spätere erfolgreiche Teilnahme sachsen-anhaltischer FuE-Akteure an Programmen wie Horizon Europe gelegt wird.

SZ 1.2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

Die Digitalisierung kann mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitalen Innovationen das Produktivitätswachstum in den Unternehmen steigern sowie neue Dienstleistungen und Geschäftsmodelle ermöglichen. Die Europäische Kommission sieht in ihren **Länderspezifischen Empfehlungen 2019** bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch KMU eine Herausforderung, welche auch für Sachsen-Anhalt relevant ist.

Betrachtet man die Ausgangssituation in Sachsen-Anhalt, so zeigen sich verschiedene **Herausforderungen**. Um die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können, bestehen auch bei den sachsen-anhaltischen Unternehmen erhebliche Anpassungs- und Investitionsbedarfe. Diese sollen insb. durch Zuschüsse für die Entwicklung digitaler Produkte oder die Erschließung des innovativen Potenzials durch cross-innovative Ansätze gedeckt werden.

SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Die Europäische Kommission stellt in ihren **Länderspezifischen Empfehlungen 2019** fest, dass die KMU im internationalen Wettbewerb aufgrund ihrer geringeren FuE- und Innovationstätigkeiten zurückgefallen sind. Dies wirkt sich negativ auf ihre Wettbewerbsfähigkeit aus.

Investitionen sind notwendig, um die Produktivität, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu erhalten und auszubauen. Die Bruttoanlageinvestitionen gingen in Sachsen-Anhalt zwischen 2012 und 2016 mit -0,5% zurück, während bundesweit ein deutlicher Anstieg von 14% zu verzeichnen war. Auch die Investitionsquote (Bruttoanlageinvestitionen im Verhältnis zum BIP) lag 2016 in Sachsen-Anhalt mit 18,3% unter dem deutschen Durchschnitt (20,1%). Sachsen-Anhalt steht vor der **Herausforderung**, die Unterstützungsinstrumente für Wachstums- und Innovationsprozesse in KMU flächendeckend (weiter-)zu entwickeln, um die bisher geringen Investitionstätigkeiten der gewerblichen Wirtschaft zu steigern. Unternehmen in Sachsen-Anhalt weisen die höchste Eigenkapitalquote in Deutschland auf (42%), weshalb sie grundsätzlich gute Voraussetzungen für externe Finanzierungen aufweisen. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Umsätze und Eigenkapitalquote jedoch gesunken. Der Zugang zu Zuschüssen und Fremdkapital für Investitionen gewinnt daher an Bedeutung. Zudem weist Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich die niedrigste durchschnittliche Umsatzrendite (4,6%) auf. Für das Land ist es daher von besonderem Interesse, die Wirtschafts- und Innovationskraft der KMU zu erhalten, die Kapitalverfügbarkeit sicherzustellen und zukunftsgerichtete Investitionen zu unterstützen.

Des Weiteren sieht sich Sachsen-Anhalt ebenfalls mit der **Herausforderung** konfrontiert, die geringe Gründungsintensität durch die (Weiter-)Entwicklung von Unterstützungsstrukturen und Finanzierungsinstrumenten für Unternehmens- und Existenzgründungen zu steigern. Über erfolgreiche Gründungen werden Innovationen eingeführt, Erneuerungsprozesse der regionalen Wirtschaft vorangetrieben und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt. Mit 44 Existenzgründungen je 10.000 Erwerbstätige lag die Gründungsintensität 2018 deutlich unter dem Bundesniveau (71). Über einen Darlehensfonds und Investitionszuschüsse sollen KMU und Existenzgründer*innen dabei unterstützt werden, in Sachsen-Anhalt zu investieren und kritische Entwicklungsstadien wie Gründungs- und Expansionsphasen erfolgreich zu bewältigen. Außerdem sollen Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden, die Existenzgründungen und den Wissenstransfers in Gründungen unterstützen.

Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa

Die EU will mit dem Green Deal den Klimawandel bremsen und bis 2050 klimaneutral sein. Als Etappenziel bis 2030 wurde ein Rückgang der Treibhausgasemissionen (ggü. 1990) um 55% definiert. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz soll der Beitrag Deutschlands mit dem Ziel einer Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 bereits frühzeitiger erfolgen. Eine Zusammenfassung der nationalen Strategien und Ansätze liefert der integrierte nationale Energie- und Klimaplan. Sachsen-Anhalt legt mit seinem Klima- und Energiekonzept (KEK) u.a. Maßnahmen zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen dar.

Dass es in den kommenden Jahren intensiver Anstrengungen und struktureller Veränderungen bedarf, um

die Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu senken, wird auch durch die sich in den letzten Jahren verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels (Hitzewellen, Dürren, Stürme, Sturzfluten und Schlammlawinen) deutlich.

Der EFRE Sachsen-Anhalt leistet daher einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität, indem Ressourceneffizienz und Umorientierung auf eine Kreislaufwirtschaft forciert und Anreize für mehr Klima- und Umweltschutz gesetzt werden. Den Green Deal ergänzend wird Sachsen-Anhalt Maßnahmen umsetzen, die das Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses verfolgen.

Auch die Europäische Kommission sieht in den **Länderspezifischen Empfehlungen 2019** für Deutschland einen Investitionsbedarf u.a. in den Spezifischen Zielen 2.1, 2.3 und 2.4. Zudem wurde mit Blick auf den Green Deal von der Europäischen Kommission die Möglichkeit geschaffen, unter dem SZ 2.8 eine nachhaltige, multimodale städtische Mobilität zu fördern. Diese vier Spezifischen Ziele werden in Sachsen-Anhalt unterstützt.

Klima, Natur und Biodiversität sowie die damit verbundene Ökosystemleistungsfähigkeit stellen klassische öffentliche Güter dar. Es besteht keine Rivalität im Konsum und gleichzeitig kann niemand von der Nutzung ausgeschlossen werden. Durch Treibhausgasemissionen und Umweltverschmutzung kommt es zu volkswirtschaftlichen Kosten, die über den **Marktmechanismus** nicht ausreichend an die Verursacher weitergegeben werden (negative externe Effekte). Zielgerichtete politische Interventionen können daher zu einer effektiveren Verteilung begrenzter gesellschaftlicher Ressourcen beitragen. In Unternehmen werden bspw. häufig kurze Amortisationszeiten für Investitionen vorgegeben, um Risiken zu minimieren. Technisch realisierbare Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Energiekosten werden nicht umgesetzt, wenn sie die geforderte Amortisationszeit überschreiten. Des Weiteren können Investitionen in Energieeinsparung, Energieeffizienz und Umweltschutz in Konkurrenz zu weiteren erforderlichen Investitionen innerhalb von Unternehmen und Kommunen stehen. Über gezielte Anreize können verstärkt Mittel in Richtung klima- und umweltfreundlichere Investitionen gelenkt werden. Bei der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz (z.B. Hochwasserschutz) besteht ebenfalls keine Rivalität im Konsum und gleichzeitig kann niemand von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dadurch kommt es gesamtwirtschaftlich zu einer unerwünschten Verteilung der Ressourcen.

SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

In Sachsen-Anhalt lag der Primärenergieverbrauch je Einwohner 2016 mit 231 Gigajoule deutlich über dem deutschen Durchschnitt (163 Gigajoule). Er verringerte sich zwischen 2008 und 2014 lediglich um 3% und sank damit langsamer als im Bundesdurchschnitt (-5%). Dies liegt u. a. an der energie- und treibhausgasintensiven Struktur der Industrie in Sachsen-Anhalt. Eine Studie des Leipziger Instituts für Energie GmbH kommt branchenübergreifend zu dem Schluss, dass die höchsten Einsparpotenziale bei Wärmeanwendungen erzielt werden können, z.B. durch die Dämmung industrieller Anlagen sowie energetische Gebäudesanierungen. Die geplanten EFRE-Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung greifen die Zielstellung des Landesklima- und -energiekonzeptes auf. Insbesondere soll die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld B (Gebäude) durch die Förderinstrumente erleichtert und somit beschleunigt werden. Damit wird ein Beitrag zur Klimaneutralität bis 2045 geleistet.

Außerdem tragen Trink- und Abwasseranlagen auf kommunaler Ebene maßgeblich zum Primärenergieverbrauch bei. Daher ergibt sich hier ein nennenswertes Energieeinsparpotenzial. Beispielsweise beträgt der Anteil von Kläranlagen am Primärenergieverbrauch einer Kommune durchschnittlich 20%. Das Land verfolgt daher das Ziel, die Energieeffizienz von Unternehmen, öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen zu steigern, um den Primärenergieverbrauch weiter zu reduzieren. Mit dem EFRE sollen Zuschüsse für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen, in Kommunen und öffentlichen Infrastrukturen gewährt werden. Darüber hinaus soll ein ergänzender CO₂-Darlehensfonds aufgelegt werden, durch den Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und

CO₂-Reduzierung in Unternehmen und im öffentlichen Bereich unterstützt werden, für die eine ausreichende Rentabilität erwartet wird.

SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, müssen die Stromnetze an die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien angepasst werden.

Zwar steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung in Sachsen-Anhalt, allerdings steht auch Sachsen-Anhalt vor der **Herausforderung**, die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene voranzutreiben sowie die Sektorenkopplung zu stärken. Um die erneuerbaren Energien besser in die Energiesysteme zu integrieren und Ausfallzahlungen zu vermeiden, werden Strategien auf allen Netzebenen verfolgt, bis hin zur optimierten Integration dezentraler Einspeiser auf Ebene der Verteilnetze.

Die Vorhaben stehen im Einklang mit den Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission, die einen Investitionsbedarf im Bereich intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene beschreiben. Über den EFRE sollen daher mit Zuschüssen investive Maßnahmen zur Förderung der Sektorenkopplung sowie zur Förderung von Energiespeichern für erneuerbar erzeugten Strom und Wärme unterstützt werden.

SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Das Risiko von Extremwetterereignissen wie Stark- oder Dauerniederschlag wird sich in Zukunft, auch in Sachsen-Anhalt, durch den Klimawandel erhöhen.

Hier kam es in den vergangenen Jahren zu erheblichen Schäden infolge von klimabedingten Ereignissen wie Hochwasser. Ca. 1.848 km des landesweiten Gewässernetzes sind als Risikogewässer für Hochwasser eingestuft. Folglich besteht ein erheblicher Bedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen, um Schäden durch zukünftige Extremwetterereignisse zu verhindern. Sachsen-Anhalt muss daher eine weitere flächendeckende Umsetzung und Förderung von Hochwasserschutzprojekten sicherstellen.

Daher sollen aus dem EFRE Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements, für die Entwicklung von Konzepten und Planungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (z.B. Extremwetterereignisse) (einschließlich Risikovorsorge/-management) sowie für Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Konzepte gewährt werden.

SZ 2.8: Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft

Der EFRE soll die Ziele des Green Deals der Europäischen Kommission unterstützen und ein grüneres und CO₂-ärmeres Europa fördern. Handlungsbedarfe und CO₂-Einsparpotenziale ergeben sich u.a. bei einer nachhaltigen Mobilität: Die verkehrsbedingten Emissionen sollen zur Erreichung der Green Deal-Ziele bis 2050 um 90% verringert werden. Die Europäische Kommission hat mit ihrer „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität“ und dem zugehörigen Aktionsplan das Fundament für einen ökologischen und digitalen Umbruch im EU-Verkehrssystem gelegt. Zu den zehn Schlüsselbereichen der Strategie zählt auch die Gewährleistung einer gesunden und nachhaltigen Mobilität in und zwischen Städten.

Die sozioökonomische Analyse zeigt, dass in Sachsen-Anhalt im europäischen und gesamtdeutschen Vergleich ein erheblicher Nachholbedarf bei Ausbau und Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger besteht. Im Jahr 2017 belief sich der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den Hauptverkehrsmitteln auf 60%, wobei sich der Anteil im Vergleich zu 2008 entgegen dem bundesdeutschen Trend erhöht hat. Zur Stärkung der Multimodalität bedarf es einer entsprechenden Infrastruktur. Der Anteil der mit Radwegen ausgestatteten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen lag in 2013 jeweils deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt. Das Land strebt daher an, die integrierte, nachhaltige, multimodale Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum zu verbessern und gewährt für entsprechende Maßnahmen Zuschüsse.

Ein bürgernäheres Europa

Die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts wollen auch in Zukunft attraktive Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsorte bleiben. Die Stadt- und Regionalentwicklung muss dabei insbesondere zwei **Herausforderungen** begegnen: dem demografischen Wandel und dem Klimawandel.

Der **demografische Wandel** drückt sich in Sachsen-Anhalt in einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang[4] und einer zunehmenden Überalterung der Gesellschaft[5] aus. Einzig für die Großstädte Magdeburg und Halle wird bis 2030 von einem Bevölkerungswachstum ausgegangen. Aufgabe der Städte und Gemeinden ist es, sowohl die geänderten Anforderungen an Infrastrukturen als auch die gesellschaftlichen Angebote an die rückläufigen Bevölkerungszahlen wie auch die Bedarfe einer alternden Bevölkerung anzupassen. Gleichzeitig gilt es, die Interessen von jungen Familien sowie die sich ändernden Arbeits- und Lebensweisen zu berücksichtigen, um der weiteren Abwanderung vorzubeugen. Dazu zählen ebenso der Erhalt und die Anpassung des Kultur- und Naturerbes, die Nutzung touristischer Potenziale sowie der Umweltschutz. Dabei unterscheiden sich die Herausforderungen, die zu meistern sind, zwischen städtisch und eher ländlich geprägten Gebieten.

Von den Folgen des **Klimawandels** werden alle Regionen Sachsen-Anhalts betroffen sein. Sowohl städtische Regionen als auch außerstädtische Regionen müssen sich vermehrt auf sich ändernde Niederschlagsmuster, steigenden Temperaturen und vermehrte Extremwetterereignisse einstellen. Der zunehmende Flächenverbrauch bzw. die Flächenversiegelung verschärfen die Folgen des Klimawandels und schränken die Biodiversität ein. Um diesen Effekten entgegen zu wirken, müssen klimafreundliche Alternativen und Lösungen gefunden werden.

Passfähige Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen der Städte und Gemeinden zu finden, erfordert eine integrierte Herangehensweise, die sowohl soziale, wirtschaftliche als auch ökologische Aspekte berücksichtigt, die von den Kenntnissen lokaler Akteure gespeist sind. Der CLLD-Ansatz sorgt für eine bessere Mobilisierung des auf lokaler Ebene vorhandenen Potenzials und sorgt gleichzeitig dafür, dass Europa für die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt durch den partizipativen Ansatz ein „bürgernahes Europa zum Mitmachen“ wird.

In der unterschiedlichen regionalen Entwicklung und den ausgeprägten regionalen Disparitäten zeigt sich ein politisch nicht erwünschtes Marktergebnis (distributives **Marktversagen**), das ein staatliches Eingreifen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse rechtfertigt.

Der CLLD-Ansatz unterstützt die Umsetzung der mit dem Handlungskonzept „Nachhaltige Bevölkerungspolitik in Sachsen-Anhalt 2017“ gesetzten Ziele. Die Vorhaben im Bereich Klimawandel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP) sowie dem Energiekonzept 2030 der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Auch kann der CLLD-

Ansatz z.B. Förderbereiche aufgreifen, die die Bundesprogramme zur nachhaltigen Stadtentwicklung benachteiligter Quartiere ergänzen (SZ 5.1).

SZ 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

Unter dem SZ 5.1 richtet sich der CLLD-Ansatz an die städtischen Gebiete in Sachsen-Anhalt. Zu den Herausforderungen durch den demografischen Wandel zählen die integrierte Innenentwicklung städtischer Quartiere, einschließlich der Erschließung ihres kulturellen und touristischen Potenzials, und die Anpassung der städtischen Infrastruktur an die Anforderungen, die eine zunehmend ältere Bevölkerung, aber auch Menschen mit Behinderungen stellen. Der Klimawandel erfordert es, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und Anpassungsmöglichkeiten an den Klimawandel zu finden, damit städtische Gebiete attraktive Wohn- und Arbeitsorte für alle Altersgruppen bleiben.

SZ 5.2: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete

Unter dem SZ 5.2 richtet sich der CLLD-Ansatz an die ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt. Der prognostizierte starke Bevölkerungsrückgang sowie die zunehmende Überalterung der Gesellschaft erfordern in kleinstädtischen und ländlichen Gebieten auch eine Anpassung von Angeboten, etwa zur Sicherstellung von Mobilität, digitaler Dienstleistungen, erreichbare und angemessene medizinische Versorgungsangebote sowie gesellschaftliche Teilhabe (Kultur/Kulturerbe, Sport) und die Entwicklung der Wirtschaftsleistung. Der Klimawandel als globale Herausforderung betrifft auch die ländlichen Gebiete. In vielen Bereichen müssen Lösungen gefunden werden, wie die Regionen als Wohn- und Arbeitsort für alle Altersgruppen attraktiv bleiben, zum Klimaschutz beitragen und sich an die Folgen des Klimawandels anpassen können.

Zur Unterstützung von **Komplementaritäten** und **Synergien** sind die durch das EFRE-Programm unterstützten Maßnahmen Teil einer abgestimmten Förderlandschaft aus regionalen, nationalen und europäischen Angeboten. Sachsen-Anhalt beteiligt sich an der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) in den Kooperationsprogrammen Central Europe und INTERREG EUROPE. Dabei soll eine enge Wechselwirkung zw. den Schwerpunkten des EFRE-Programms und den Inhalten der transnationalen und interregionalen Kooperationsprojekte im Rahmen der ETZ hergestellt werden. Synergien zum Digital Europe Programm (DEP) und zur Connecting Europe Facility – Digital (CEF2 Digital) werden angestrebt und sind für den Querschnittsbereich „Informations- und Kommunikationstechnologien“ von besonderer Bedeutung.

Die Erstellung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern, so dass die Kohärenz mit dem zukünftigen Nationalen GAP-Strategieplan sichergestellt ist. Bis Ende 2022 gibt es einen gemeinsamen Begleitausschuss für EFRE, ESF und ELER. Rund 80% der Bevölkerung Sachsen-Anhalts lebt im ländlichen Raum. Daher ist es selbstverständlich, dass alle im vorliegenden EFRE-Programm beschriebenen Strategien auch für den ländlichen Raum offen sind. Die Arbeitsteilung des EFRE und des ELER ergibt sich durch die regionale Zuständigkeit der Fonds in den gemeinsam adressierten Themen. Komplementaritäten ergeben sich insbesondere beim Hochwasserschutz sowie bei CLLD. Zudem hat das Land für die Koordination des CLLD-Ansatzes eine Interministerielle Geschäftsstelle eingerichtet. Diese koordiniert fonds-/ressortübergreifend alle notwendigen Schritte und Verfahren des Zusammenwirkens der verschiedenen Verwaltungsebenen bei der Programmumsetzung in Bezug auf die integrierten Entwicklungsstrategien der unter Verantwortung der beiden Verwaltungsbehörden ELER und EFRE/ESF/JTF im wettbewerblichen Verfahren für CLLD ausgewählten bzw. genehmigten lokalen Aktionsgruppen.

Die Abstimmung zu den Synergien und Komplementaritäten zwischen DARP und dem EFRE Sachsen-Anhalt mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz werden auch im Rahmen der Programmumsetzung weiter fortgesetzt.

[1] Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V, Vorabversion der IW-Trends, 47. Jg. Nr. 3.

[2] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Auftragseingangsindex im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

[3] NORD/LB: Corona und die Folgen: Sachsen-Anhalt. 3. September 2020.

[4] Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt prognostiziert in seiner 16. regionalisierten Bevölkerungsprognose zwischen dem Basisjahr 2014 und 2030 einen Rückgang der Bevölkerung in nahezu allen Regionen Sachsen-Anhalts u.a. bis zu -17% im Salzlandkreis und -19% im Landkreis Mansfeld-Südharz.

[5] Laut Statistischem Bundesamt wies Sachsen-Anhalt 2019 mit 47,9 Jahren bereits das höchste Durchschnittsalter unter allen Bundesländern auf und lag damit etwa 7% über dem Bundesdurchschnitt von 44,5 Jahren.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Die Forschungs- und Innovationsaktivitäten sind in Sachsen-Anhalt unterdurchschnittlich ausgeprägt. Insbesondere der durch KMU geprägte Unternehmenssektor weist erhebliche Nachholbedarfe auf und ist auf den Wissens- und Technologietransfer durch die öffentlichen FuE-Akteure angewiesen. Die Unternehmen sollen daher bei der Entfaltung ihrer FuE- und Innovationspotenziale durch Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Forschungs- und Innovationskapazitäten und zum Ausbau des Wissens- und Technologietransfers unterstützt werden. Das EFRE-Programm wird daher Zuschüsse gewähren, die zu einer Stärkung der anwendungsnahen FuE-Aktivitäten sowie der FuE- und Innovationsinfrastrukturen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen beitragen sollen. Über die Stärkung der öffentlichen Akteure sollen die Ausgangsbedingungen für Unternehmen ohne oder mit sehr begrenzten eigenen FuE-Infrastrukturen verbessert werden. Zudem soll der Ausbau der unternehmenseigenen Kapazitäten für FuE und Innovation direkt unterstützt werden. Das EFRE-Programm wird Zuschüsse für die Förderung von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben) gewähren, um Anreize für zusätzliche FuE-Aktivitäten und Investitionen in FuE in den Unternehmen zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, um</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>durch eine beihilfefreie Förderung projektimmanente Finanzierungsdefizite von FuE-Akteuren im nicht wirtschaftlichen Bereich aufzufangen. Bei FuE-Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich sollen die Zuschüsse Externalitäten und Kapitalrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht ausgleichen. Außerdem sollen Finanzierungshemmnisse für junge und innovative Unternehmen abgebaut und ihr Risikokapitalbedarf gedeckt werden. Somit sollen zusätzliche Investitionen in FuE- und Innovationsaktivitäten in den unterstützten Unternehmen ermöglicht werden. Für die Bereitstellung des Risikokapitals wird das EFRE-Programm ein Finanzierungsinstrument (in Form von Beteiligungs- und beteiligungsähnlichen Investitionen) einsetzen, da hier ein ausreichender Kapitalrückfluss zu erwarten ist.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden</p>	<p>In der von KMU geprägten sachsen-anhaltischen Wirtschaft bestehen erhebliche Anpassungs- und Investitionsbedarfe, um die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können. Dabei bietet gerade die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitaler Innovationen eine Möglichkeit, das Produktivitätswachstum in den Unternehmen zu steigern und neue Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Daher wird das EFRE-Programm Maßnahmen zur Förderung einer digitalen und kreativen Wirtschaft unterstützen. Mit Hilfe von Zuschüssen sollen Anreize geschaffen werden, um in kostenintensive Digitalisierungsprozesse und digitale Innovationen zu investieren. Durch die Förderung sollen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>innovative, neuartige und digitale Produkte und Dienstleistungen unterstützt sowie Cross Innovationen forciert werden. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die Investitionshöhe und die Amortisationszeit während der Projektlaufzeiten bei den Zuwendungsempfängern keine ausreichenden Kapitalrückflüsse für den Einsatz eines Finanzinstruments erwarten lassen.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Eine geringe Investitionstätigkeit der Wirtschaft wirkt sich hemmend auf die Wachstums- und Innovationsprozesse in KMU aus. Um kritische Entwicklungsstadien wie Gründungs- und Expansionsphasen zu bewältigen, bedarf es verbesserter Finanzierungsbedingungen für KMU, die die Unternehmenslandschaft in Sachsen-Anhalt prägen. Mit Hilfe eines Finanzierungsinstruments in Form von Darlehen sollen daher durch das EFRE-Programm die Finanzierungsbedingungen für KMU verbessert und Wachstum und zusätzliche Investitionen in den geförderten Unternehmen ermöglicht werden. Die Unterstützung erfolgt in Form eines Finanzinstruments, da ein ausreichender Kapitalrückfluss zu erwarten ist. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen KMU – insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen – zudem im Rahmen eines Investitionsförderprogramms mit Zuschüssen unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Zielgruppe ein hoher Bedarf für Investitionen in kapitalgebundenen technischen Fortschritt besteht</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>und eine hohe Anreizwirkung und ein deutlicher Rentabilitätseffekt nicht über rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Die bisher geringe Gründungsintensität in Sachsen-Anhalt wirkt sich hemmend auf Innovationen und Erneuerungsprozesse der regionalen Wirtschaft aus. Daher wird das EFRE-Programm Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen fördern. Durch die Maßnahmen soll das Gründungsklima verbessert und die Gründungsintensität erhöht werden. Insbesondere sollen Gründungen in den ländlichen Gebieten und aus dem Wissenschaftsbereich gefördert werden. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, um die hohen Risiken bei Gründungsprojekten sowie Finanzierungsrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht abzufedern. Die Zuschussförderung von Gründungsinfrastruktur soll projektimmanente Finanzierungsdefizite der Einrichtungen auffangen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>Sachsen-Anhalt weist einen Aufholbedarf bei der Reduzierung des Primärenergieverbrauchs auf. Die Steigerung der Energieeffizienz von Unternehmen, öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen stellen daher eine wesentliche Herausforderung für das Land dar. Das EFRE-Programm soll daher einen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung im Bereich der öffentlichen Gebäude und Infrastrukturen sowie bei den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die über besonders hohe Einsparpotenziale verfügen, leisten. Die Unterstützung erfolgt für die Maßnahmen „Energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Infrastrukturen“ und „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ in Form von Zuschüssen. Aufgrund schwankender Energiepreise bestehen Unsicherheiten bezüglich künftiger Erträge von Investitionen in Energieeffizienz, die zudem oft lange Amortisationszeiten aufweisen. Zuschüsse sollen Mehrkosten durch Marktversagen und falsche Preissignale (negative Externalitäten der Nutzung fossiler Energien) ausgleichen. Ergänzend erfolgt mit dem CO2-Darlehensfonds die Unterstützung in Form eines Finanzinstruments, für Vorhaben, bei denen ein ausreichender Kapitalrückfluss zu erwarten ist bzw. bei denen ergänzend zu einem nationalen Zuschuss ein Darlehen benötigt wird, um die Finanzierung des Eigenanteils zu ermöglichen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)</p>	<p>Der steigende Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung kann in Sachsen-Anhalt derzeit noch nicht optimal genutzt werden. Wesentliche Herausforderungen auf dem Weg zu einer ökologisch und ökonomisch erfolgreichen Energiewende sind daher die Speicherung des Überflusstroms, der Einsatz intelligenter Netze sowie die Sektorenkopplung. Das EFRE-Programm soll daher mit Hilfe von Zuschüssen Anreize für verstärkte Investitionen in den genannten Bereichen schaffen. Im Bereich der Sektorenkopplung werden investive Maßnahmen gefördert, die der Vernetzung der Sektoren der Energiewirtschaft und der Industrie sowie dem Verkehr dienen. Auf diese Weise soll der Einsatz von erneuerbaren Energien gestärkt sowie eine Senkung des Energieverbrauchs durch die intelligente Kopplung energieeffizienter</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Technologien erreicht werden. Im Bereich der Energiespeicherung werden Investitionen in Speicheranlagen für erneuerbar erzeugten Strom und erneuerbar erzeugte Wärme gefördert, um Energieverluste durch Abregelungen zu vermeiden. Über eine intelligente Verknüpfung mit der Erzeugung bzw. Nutzung der erneuerbaren Energien soll zudem ein Beitrag zur Systemintegration erneuerbarer Energien und zur Netzstabilität geleistet werden. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die Investitionshöhe und die Amortisationszeit während der Projektlaufzeiten bei den Zuwendungsempfängern keine ausreichenden Kapitalrückflüsse für den Einsatz eines Finanzinstruments erwarten lassen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>Sachsen-Anhalt war in den vergangenen Jahren von klimabedingten Extremwetterereignissen und deren Folgeschäden betroffen. Die Risikoprävention hat für das Land eine hohe Priorität. Rd. 1.850 km des Gewässernetzes Sachsens-Anhalts gilt als Risikogewässer, daher steht das Land vor der Herausforderung, auch in Zukunft eine weitere flächendeckende Umsetzung und Förderung von Hochwasserschutzprojekten sicherzustellen. Das EFRE-Programm soll daher mit Hilfe von Zuschüssen die Risikoprävention sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Zur Verbesserung der Risikoprävention wird die Entwicklung von Konzepten und Planungen aber auch Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel (z.B.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Extremwetterereignisse) einschließlich Risikovorsorge und -management gefördert. Darüber hinaus werden investive Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements und des Hochwasserschutzes unterstützt. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft	Die Stärkung des Radverkehrs, der im urbanen Bereich das höchste Verlagerungspotenzial hin zu einer treibhausgasneutralen Mobilität aufweist, hat für Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität. Beim Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger hat das Land im europäischen und gesamtdeutschen Vergleich noch einen erheblichen Nachholbedarf. Daher wird das EFRE-Programm Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen und urbanen Mobilität, innovativer neuer Mobilitätsstrategien sowie für die Erarbeitung vorbereitender Konzepte gewähren. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften.
5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	Die städtischen Gebiete in Sachsen-Anhalt stehen vor der Herausforderung die Folgen der demografischen Entwicklung abzufedern und attraktive Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu schaffen, um Abwanderungen zu vermeiden. Dabei sind auch die sich wandelnden Arbeits- und Lebensweisen zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die Städte

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Lösungen für einen besseren Klimaschutz und für nötige Anpassungen an die Folgen des Klimawandels finden, die auf die lokalen Möglichkeiten und Ausgangsbedingungen zugeschnitten sind. Daher wird das EFRE-Programm Zuschüsse für Maßnahmen der integrierten lokalen Entwicklung gewähren, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben wird. Die Förderinhalte werden von den Akteuren vor Ort im Rahmen eines Community-Led Local Development-Ansatzes (CLLD) im Einklang mit den individuellen regionalen Entwicklungsbedarfen bestimmt. Die CLLD-Vorhaben richten sich auf die Themenschwerpunkte - Deckung des Bedarfes, den die demografische Entwicklung mit sich bringt und - dem Klimawandel begegnen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften.</p>
<p>5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen</p>	<p>RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete</p>	<p>Die ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt stehen vor der Herausforderung die Folgen der demografischen Entwicklung abzufedern und attraktive Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu schaffen, um Abwanderungen zu vermeiden. Dabei sind auch die sich wandelnden Arbeits- und Lebensweisen zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen außerhalb städtischer Gebiete Lösungen für einen besseren Klimaschutz und für nötige Anpassungen an die Folgen des Klimawandels gefunden werden, die auf die lokalen Möglichkeiten und Ausgangsbedingungen zugeschnitten sind. Daher wird das EFRE-Programm Zuschüsse für</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Maßnahmen der integrierten lokalen Entwicklung gewähren, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben wird. Die Förderinhalte werden von den Akteuren vor Ort im Rahmen eines Community-Led Local Development-Ansatzes (CLLD) im Einklang mit den individuellen regionalen Entwicklungsbedarfen bestimmt. Die CLLD-Vorhaben richten sich auf die Themenschwerpunkte - Deckung des Bedarfes, den die demografische Entwicklung mit sich bringt und - dem Klimawandel begegnen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte während ihrer Laufzeit bei den Zuwendungsempfängern keine Rendite erwirtschaften.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien in Sachsen-Anhalt unterstützt der EFRE Maßnahmen zur Stärkung der Forschungs- und Innovationsaktivitäten der Unternehmen in Form von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben) und Finanzierungsangeboten (Risikokapitalfonds). Des Weiteren werden die Unternehmen bei der Entfaltung ihrer FuE- und Innovationspotenziale durch Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers unterstützt. Ebenfalls werden Maßnahmen zur Stärkung anwendungsnaher FuE-Aktivitäten sowie der FuE- und Innovationsinfrastrukturen an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gefördert, um über die Stärkung der öffentlichen Akteure die Ausgangsbedingungen für Unternehmen ohne eigene FuE-Abteilungen oder FuE-Infrastrukturen in Sachsen-Anhalt zu verbessern. Die Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) Sachsen-Anhalt bildet dabei den Rahmen für die Förderung und leistet zudem über die Themensetzung einen Beitrag zu den Prioritäten des Green Deal und zur Digitalisierung.

Risikokapitalfonds

Ziel der Maßnahme ist es, die Finanzierungsbedarfe junger und innovativer Unternehmen in Sachsen-Anhalt durch den Einsatz von Risikokapital zu decken und so die Investitions- sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Wirtschaft zu stärken. Das Risikokapital kann für Frühphasenfinanzierungen, Startups und Markteinführungen eingesetzt werden. Dies kann in Form von offenen Beteiligungen als Minderheitsbeteiligungen bis zu 25% des Kapitals sowie in Form von stillen Beteiligungen oder stillen Beteiligungen mit Wandlungsrechten (beteiligungsähnliche Investitionen) erfolgen.

Förderung von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben), von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers

Die Maßnahmen haben zum Ziel, die Innovations- und FuE-Aktivitäten in den Unternehmen auszuweiten und den Wissens- und Technologietransfer von den

öffentlichen FuE-Akteuren in die Unternehmen zu stärken. Die Maßnahme umfasst die Förderung von Projekten zur Produkt-, Technologie- oder Verfahrensinnovation, zu den damit direkt einhergehenden Patentaktivitäten sowie von Vorhaben der Prozess- und/oder Organisationsinnovation (insbes. im Kontext der Digitalisierung). Außerdem werden Unternehmen bei der Inanspruchnahme von Innovationsberatungsleistungen unterstützt, z.B. Beratung für Lizenzvereinbarungen und innovationsunterstützenden Dienstleistungen (z.B. Marktforschung). Unternehmen können auch unabhängig von einem geförderten FuE-Projekt eine Innovationsberatungsleistung in Anspruch nehmen.

Förderung von FuE-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Ziel der Maßnahme ist es, die Aktivitäten in den FuE-Infrastrukturen zu stärken, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten der FuE-Akteure in Sachsen-Anhalt auszubauen und die Einführung fortschrittlicher Technologien voranzutreiben. Dazu werden in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich der angewandten Forschung Projekte zur Förderung der Forschungsschwerpunkte und innovative Einzelprojekte unterstützt. Von großer Bedeutung ist hierbei bspw. das Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT). In enger Abstimmung mit den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft wird auf den Gebieten der Life Sciences, Engineering Sciences und ICT&Media Sciences, der IT-Sicherheit und vernetzten Systemen, der nachwachsenden Rohstoffe, der Umwelt-, Wasser- und Energieforschung, der Materialwissenschaften des Ingenieurwesens und der Kunststoffe sowie der Chemie geforscht.

Zudem werden Projekte der angewandten Spitzenforschung mit dem Ziel internationaler Exzellenz gefördert. Diese sollen die Sichtbarkeit der FuE-Akteure in Sachsen-Anhalt erhöhen und auf eine erfolgreiche Teilnahme an Programmen wie Horizon Europe vorbereiten. Gefördert werden vor allem Personalmittel im Zusammenhang mit den Forschungsvorhaben, aber auch Sachmittel und ggf. für das Vorhaben nötige Geräteinvestitionen. Die Förderschwerpunkte an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen lassen sich den verschiedenen RIS3-Leitmärkten zuordnen und unterstützen damit die Strategie der intelligenten Spezialisierung.

Ausbau der öffentlichen und außeruniversitären FuE- und Innovationsinfrastruktur

Ziel der Maßnahme ist es, die Forschungs- und Innovationskapazitäten der öffentlichen und außeruniversitären FuE-Akteure zu stärken. Von der Nutzung der geförderten Infrastrukturen und der Zusammenarbeit mit den öffentlichen und außeruniversitären FuE-Akteuren profitieren die sachsen-anhaltischen Unternehmen, insbesondere KMU, die keine eigenen FuE- und Innovationsinfrastrukturen vorhalten. Für die neue Förderperiode ist daher unter anderem vorgesehen, verbesserte Infrastrukturen für die Forschungsbereiche „nachhaltige Digitalisierung“, „Wasser“, „Umwelt“ und „Bau“ zu schaffen, um darauf aufbauend mehr Unternehmen zu ermöglichen, Forschungspartnerschaften aufzubauen und damit den Wissenstransfer von der Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung in neue innovative Produkte von Unternehmen zu intensivieren.

Die Maßnahme fördert Baumaßnahmen in Form von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungen oder Teilsanierungen von Forschungsgebäuden und Laboren. Gefördert werden ebenfalls die Ausstattung und Sanierung von technischen Anlagen und Laboren, z.B. in Form von Netzwerken der Informations- und Kommunikationstechnologie, Anschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke, technische Laborausstattung sowie Prüf- und Messtechnik. Bezuschusst werden Investitionskosten und Sachmittel. Hinzu kommt die Förderung von Ausgaben für den

Erwerb bilanzseitig zu aktivierender immaterieller Vermögenswerte, wie z.B. Software für FuE-Zwecke, Lizenzen oder Einrichtung oder Aufbau wissenschaftlicher Datenbanken oder Dokumentationen.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelaufistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Risikokapitalfonds

Junge Unternehmen und Start-ups sowie Gründer*innen sowie bereits etablierte kleine und mittelständische Unternehmen, die Innovations- und Wachstumsprozesse anstoßen wollen.

Förderung von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben), von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers

Außeruniversitäre anwendungsorientierte Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft; für andere Unternehmen als KMU gelten die Regelungen aus Art. 5 VO (EU) 2021/1058.

Förderung von FuE-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Ausbau der öffentlichen und außeruniversitären FuE- und Innovationsinfrastruktur

Öffentliche und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler*innen, Unternehmen, insb. KMU.

Die Förderung von produktiven Investitionen erfolgt gemäß den Vorgaben von Artikel 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/1058.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Über die Beteiligung an internationalen Kooperationen fließt entsprechendes Knowhow in die Ausgestaltung und spätere Umsetzung von Maßnahmen ein und trägt damit zur Internationalisierung bei. Über den Baustein Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT werden Synergien zwischen EFRE und Horizon Europe angestrebt. Auch die Nutzung des „Seal of Excellence“ wird angestrebt.

Insbesondere die Hochschulen in Sachsen-Anhalt verfügen über eine Vielzahl an internationalen Hochschulkooperationen und beteiligen sich an verschiedensten internationalen Forschungsnetzwerken. Das Land Sachsen-Anhalt ist zudem aktives Mitglied in verschiedenen Initiativen bzw. begleitet Akteure aus Sachsen-Anhalt in Projekten wie z.B. Beyond EDP (Interreg Projekt), S3EHVP (S3 Plattform Wasserstoffregionen), Vanguard Initiative (Aufbau europäischer Wertschöpfungsketten, Pilotmaßstab), Strategische S3-Plattform des JRC der EU-Kommission sowie der EDIH-Initiative ab 2021 (European Digital Innovation Hubs). Das Land engagiert sich außerdem bei S3Chem (Interreg Projekt), S3 Chemicals (S3 Plattform Chemie über die Geschäftsstelle des „Clusters Chemie+“) sowie dem ERRIN-Netzwerk (Innovationsnetzwerk europäischer Regionen). Diese Kooperationen sollen auch in Zukunft fortgeführt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Risikokapitalfonds wird als Finanzinstrument in Form von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen geplant, um die Finanzierungsbedingungen für junge und innovative Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu verbessern.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	3,00	30,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	3,00	30,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	50,00	509,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	8,00	25,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	15.000.000,00	57.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	40,00	150,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PO01	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur	Euro	0,00	92.300.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	35.300.000,00	Monitoring	

1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2020	250,00	Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2020	307,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	20.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	96.150.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	005. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	5.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	006. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in KMU (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	5.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	15.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	47.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	4.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	167.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	28.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,	34.000.000,00

				Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	3.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			424.150.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	386.150.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	38.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			424.150.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	424.150.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			424.150.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	10.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	414.150.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			424.150.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Wirtschaftsstruktur in Sachsen-Anhalt ist stark von KMU geprägt. Etwa ein Drittel der KMU gelten als digitale Nachzügler. Zur Nutzung der Chancen und Potenziale der Digitalisierung und digitaler Innovationen unterstützt der EFRE daher Maßnahmen zur Förderung einer „Digital and Creative Economy“. Dabei richten sich die Maßnahmen sowohl direkt an KMU als auch an Netzwerke, die digitale Innovationen und kreative Inhalte und Formate vorantreiben.

Digital and Creative Economy

Die Maßnahme „Digital and Creative Economy“ verfolgt das Ziel, 1. innovative Digitalisierungsprozesse in Unternehmen aller Branchen, 2. die Entwicklung und die Produktion digital-kreativer Anwendungen, Produkte und Services von Unternehmen für den Markt sowie 3. im Rahmen von branchenübergreifenden Netzwerken die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten im kreativwirtschaftlichen Bereich zu befördern und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Gegenstand des **Förderbausteins „Digital Innovation“** sind investive Digitalisierungsvorhaben in KMU, die in einer oder mehrerer ihrer Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Durch die Förderung werden Anreize geschaffen, mehr in digitale Innovationen zu investieren und ihre Verbreitung unter den KMU zu fördern. Digitale Produkte und Prozesse sollen von KMU stärker genutzt und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Die Förderung umfasst u.a. die Entwicklung von neuen, innovativen digitalen Produkten und Produktionsprozessen, Geschäftsmodellen und Geschäftsabläufen, digitale Marketing- und Vertriebsstrategien sowie die Einrichtung und Erhöhung der IT-Sicherheit in KMU.

Die Förderung der Entwicklung und Produktion von innovativen (audiovisuellen/visuellen) digitalen Anwendungen, Produkten und Services, insbesondere mit interaktiven Inhalten – wie zum Beispiel Games, Apps, crossmediale Projekte, Websites, Softwareanwendungen, visuelle Effekte und virtuelle Realität – einschließlich deren Inbetriebnahme und Vermarktung stehen im Zentrum des **Förderbausteins „Digital Creativity“**. Die Zuwendungsempfänger*innen sollen sich mit ihren Vorhaben in zunehmend digital geprägten Märkten etablieren und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft insbesondere des IKT-, Medien- und Kreativstandortes Sachsen-Anhalt stärken. Zugleich sollen sie zur Nutzung und Weiterentwicklung innovativer digitaler Technologien in Sachsen-Anhalt beitragen.

Mit den Zuwendungen im **Förderbaustein „Cross Innovation“** werden die Bildung und Arbeit von Netzwerken aus Unternehmen der IKT- und Kreativwirtschaft und anderen Branchen – sowie ggf. auch Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, industrienahen Institutionen, Fachverbänden sowie Kommunen – gefördert, die darauf abzielen, innovative und neuartige Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten zu

entwickeln. Die geplanten Cross Innovation-Projekte vernetzen die verschiedenen Branchen, um innovative Produkte und Dienstleistungen zu erarbeiten und zu vermarkten, wobei digitale Aspekte im Fokus stehen. Die Förderung unterstützt damit auch die Stärkung der regionalen Wirtschaft durch die stärkere Verflechtung und Kooperation der verschiedenen Branchen. Gefördert werden sollen die mit einem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben bei bestehenden und neu zu gründenden Netzwerken von Unternehmen der IKT- und Kreativwirtschaft und Unternehmen des kreativen Handwerks.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelauflistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Digital and Creative Economy

KMU aller Branchen, die Digitalisierungsbedarf haben, digitale Produkte entwickeln bzw. innovatives Potenzial durch cross-innovative Ansätze und Stärkung kreativer Kompetenz erschließen möchten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Förderung wird mit dazu beitragen, die Einführung von sich fortlaufend neu entwickelnden Technologien (z.B. Applied Interactive Technologies, künstliche Intelligenz, Blockchain) in KMU aller Branchen zu unterstützen und zu implementieren. Insofern ergeben sich thematische Berührungspunkte zur European Blockchain Services Infrastructure (EBSI), zur AI4EU Plattform sowie zu den CEF Building Blocks. Zuwendungsempfänger können diese Angebote nutzen, um sich binnenmarktübergreifend weiterzuentwickeln oder zu vernetzen und damit die Entwicklung digitaler Prozesse und Geschäftsabläufe in KMU (weiter) zu beschleunigen. Das Netzwerk Kreative Deutschland kann als Plattform für den Erfahrungsaustausch unter den Kultur- und Kreativschaffenden genutzt werden.

Darüber hinaus beteiligt sich Sachsen-Anhalt an der Initiative "Digital Innovation Hubs", die 2016 von der EU-Kommission ins Leben gerufen wurde und verfügt seit 2018 über einen eigenen Digital Innovation Hub, das Virtual Development and Training Centre (VDTC). Im Rahmen seines Auftrags bietet das VDTC seine Dienstleistungen Unternehmen aller Größenordnungen an, von KMU bis hin zu Großunternehmen und internationalen Konzernen. Die im VDTC entwickelten Lösungen bieten auch maßgeschneiderte Ansätze, die für Unternehmen auf verschiedenen Innovationsstufen interessant sind, von der Sensibilisierung und Reifegradbewertung für Unternehmen, die mit der Digitalisierung beginnen, bis zu den ersten Schritten in diesem Bereich, von maßgeschneiderten und eigenständigen Lösungen und Unternehmensdienstleistungen bis zu Systemlösungen für fortgeschrittene Unternehmen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	RSO1.2	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	466,00	2.800,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	466,00	2.800,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	RCO13	Wert von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die für Unternehmen entwickelt wurden	Euro	33.228.700,00	199.372.500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	RCR12	Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden	Nutzer/Jahr	0,00	2020	31.700,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	109.000.000,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	4.000.000,00
1	RSO1.2	Insgesamt			113.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	RSO1.2	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	113.000.000,00
1	RSO1.2	Insgesamt			113.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	113.000.000,00
1	RSO1.2	Insgesamt			113.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	113.000.000,00
1	RSO1.2	Insgesamt			113.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Investitionen sind für KMU und Existenzgründer*innen ein wesentlicher Schritt, um die kritischen Entwicklungsstadien wie Gründungs- und Expansionsphasen zu überstehen und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu sichern. Gründungen wirken als Treiber für Innovationen und Erneuerungsprozesse der regionalen Wirtschaft. Der EFRE unterstützt daher KMU durch einen Darlehensfonds und ein Investitionsförderprogramm sowie Gründer*innen durch weitere Angebote und Unterstützungsleistungen.

KMU Darlehensfonds

Die Maßnahme KMU Darlehensfonds hat zum Ziel die Bedingungen für Investitionen, Wachstums- und Entwicklungsvorhaben für KMU zu verbessern. Ein hoher Anteil der geförderten Investitionen unterstützt direkt die Umsetzung innovativer Vorhaben in KMU, die der Verbesserung der Produktivität, Verfahren und Angebotspalette dienen. So sollen die Darlehen zum einen für Investitionen in neue Maschinen, Software und zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz verwendet werden können, aber auch zur Finanzierung unternehmensinterner Entwicklungskosten. Zum anderen werden auch Wachstumsvorhaben von KMU in Form von Betriebsmittelkrediten unterstützt. Finanzierungsanlässe, für die Betriebsmittelkredite bereitgestellt werden können, sind Ausgaben für die Erschließung neuer Märkte, die Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen, der Aufbau von Lagerbeständen zur Verbesserung der Lieferfähigkeit und der betrieblichen Abläufe (z.B. Vermeidung von Lieferengpässen aufgrund gestörter Zulieferketten).

Betriebsmittelfinanzierungen, die nur zur Verbesserung der betrieblichen Liquidität dienen (z.B. um von besseren Zahlungskonditionen profitieren zu können) sind von der Darlehensvergabe ausgeschlossen. Somit stärkt die Fördermaßnahme die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU in Sachsen-Anhalt. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist zu erwarten, dass sich der Finanzierungsbedarf der Unternehmen, insbesondere der KMU, weiter erhöhen wird. Kreditinstitute werden voraussichtlich aufgrund eines sich verschlechternden Ratings ihrer Kreditportfolios und steigender Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei der Kreditvergabe zurückhaltender agieren. Daher soll ein ergänzendes Angebot an Fremdkapital in Form eines KMU Darlehensfonds die Finanzierungssituation von KMU für die Finanzierung von Investitionen, Innovations- und Wachstumsprozessen verbessern.

Investitionsförderprogramm Sachsen-Anhalt

Das Investitionsförderprogramm Sachsen-Anhalt unterstützt KMU dabei, nachhaltig und innovativ zu wachsen, wettbewerbsfähiger zu werden sowie Arbeitsplätze zu schaffen. Denn häufig fehlt KMU das Eigenkapital, um ihre Betriebe zu modernisieren, technisch fortschrittlich auszustatten (innovieren)

oder zu erweitern. Stetige Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und die eigene Innovationskraft sind jedoch Schlüsselfaktoren für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Investitionsmöglichkeiten vieler KMU weiter verschlechtert, da Einnahmen und Gewinne ausblieben und die Eigenkapitalausstattung zusammenschmolz. Im Rahmen des Programms sollen daher kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung bzw. Modernisierung einer gewerblichen Betriebsstätte gefördert werden, wenn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. Die Förderung soll den Zugang zu und die Umsetzung von neuen und innovativen Technologien sowie moderner Dienstleistung erleichtern und das Produktivitätswachstum fördern. Gerade kleine und Kleinstunternehmen haben jedoch Probleme, Investitionszuschussförderungen zu erhalten: Häufig erreichen sie nicht die vorgesehenen Mindestinvestitionsvolumina oder erfüllen aufgrund ihrer Struktur und Unternehmensausrichtung nicht die allgemeinen Fördervoraussetzungen, wie z.B. einen überregionalen Absatz. Die Kleinst- und Kleinunternehmen spielen jedoch für die Beschäftigung in Sachsen-Anhalt eine wichtige Rolle. Allein in Kleinstunternehmen (mit bis zu 9 Mitarbeitern) arbeiten in Sachsen-Anhalt rund 74% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Gerade hier ist die Unterstützung betrieblicher Investitionen besonders erforderlich, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu verbessern. Diesen Unternehmen fehlt häufig die wirtschaftliche Basis Ideen für neue oder verbesserte Waren und Dienstleistungen oder Geschäftsprozesse umzusetzen. Gerade Geschäftsprozesse sind oft auf überholten Standards stehen geblieben.

Das Investitionsförderprogramm fördert Investitionen in aktivierungsfähige und betrieblich genutzte materielle Wirtschaftsgüter und immaterielle Wirtschaftsgüter, sofern sie als Anlagevermögen dienen. Die Maßnahme unterstützt Investitionen, die mindestens einen Arbeitsplatz schaffen oder eine Existenzgründung ermöglichen. Außerdem unterstützt sie Investitionen, die u.a. zu einer nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einer Unternehmensnachfolge, einer Angebotserweiterung oder einer Prozessoptimierung beitragen und auf diese Weise Arbeitsplätze erhalten. Die Förderung von Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen ist ein zentrales Instrument zur Förderung des strukturschwachen Raums, zu dem in Sachsen-Anhalt das gesamte Landesgebiet zählt. Diesen benachteiligten Regionen fällt es besonders schwer, ohne finanzielle Investitionsanreize Innovationen, Produktivkapital und Arbeitskräfte anzuziehen und zu halten. Die Förderung soll den KMU deshalb den Zugang zu und die Umsetzung von neuen und innovativen Technologien erleichtern und das Produktivitätswachstum fördern. Besonders förderfähig sind KMU, die die Anforderungen einer sog. „innovation to the firm“ gemäß Oslo Handbuch (2018) erfüllen. In begrenzten Ausnahmefällen ist auch eine Förderung außerhalb dieses Innovationsbezuges für strukturpolitisch bedeutsame Investitionen möglich. Die Anzahl dieser Förderfälle ist auf maximal 30% des EFRE-Volumens dieser Maßnahme begrenzt. Ausgehend von der Unternehmensstruktur in Sachsen-Anhalt handelt es sich um Vorhaben, die z.B. einen besonderen Beitrag für Umwelt- und Klimaschutz, etwa durch Überschreiten von gesetzlichen Mindeststandards, leisten, mehr als fünf neue Arbeitsplätze schaffen oder aber die Gastronomie- und Beherbergungsstruktur, insbesondere in den Bereichen digitaler Service, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit, im Sinne des Masterplans Tourismus ausbauen.

Das Investitionsförderprogramm richtet sich an alle KMU mit einer Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt als Zielgruppe und Zuwendungsempfänger. Dabei unterstützt die Maßnahme insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen. Die Maßnahme schließt für diese Zielgruppe eine Förderlücke. Damit schafft die Maßnahme die Voraussetzung, dass sich die angesprochenen Unternehmen überhaupt erst entwickeln und Innovationen umsetzen können. Sie ergänzt die weiteren Förderangebote des Landes, die sich mit anderen Fördervoraussetzungen und/oder Unterstützungsarten (z.B. mit Darlehen) an die Unternehmen in Sachsen-Anhalt richten. Gleichzeitig knüpft es an die aus REACT EU-Mitteln eingeführte Maßnahme des vorherigen EFRE-Programms 2014-2020 an.

Förderung von Maßnahmen an Hochschulen zur Unterstützung des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme)

Ziel der Maßnahme ist die Intensivierung des Gründungsgeschehens, um Innovationen und Erneuerungsprozesse der Wirtschaft voranzutreiben. Die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme) sollen die Perspektive, als Unternehmer*in tätig zu sein, attraktiver machen. Hierzu sind im EFRE folgende Programmbausteine geplant

Das Programm „**ego.-Inkubator**“ fördert Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Hochschulen sollen in Schwerpunktbereichen ein gründungsbezogenes Umfeld bieten und die Weiterverfolgung innovativer Gründungsideen unterstützen. Gefördert werden Investitionskosten für bauliche und funktionelle Gestaltungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Einrichtung, Ausstattung und Ausrüstung der Inkubatoren (z.B. für Gründerräume, Werkstätten, Labore, kleinere Pilot-/ Versuchsanlagen). Des Weiteren werden vorhabensspezifische Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Inkubatoren nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/1058 gefördert.

Der Gründungstransfer an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalts wird im Rahmen des Programms „**ego.-Gründungstransfer**“ gefördert. Es werden innovative Gründungsprojekte in der Vorgründungsphase unterstützt. Die Förderung richtet sich an Teilnehmer*innen, die über einen akademischen Abschluss verfügen. Förderfähig sind Personalausgaben des Gründerteams sowie Sachausgaben. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gründung stehen.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelauflistung der Zielgruppen je Maßnahme:

KMU Darlehensfonds

KMU/Existenzgründer*innen mit einem bankfähigen Geschäftsmodell

Investitionsförderprogramm

KMU mit Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, darunter schwerpunktmäßig Kleinst- und Kleinunternehmen.

Förderung von Maßnahmen an Hochschulen zur Unterstützung des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme)

Existenzgründer*innen, Gründungsinteressierte, Hochschulen, Studierende, Absolvent*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und das EEN Sachsen-Anhalt unterstützen die Unternehmen des Landes bei ihren Internationalisierungsbemühungen. Sie informieren zu Fragen des EU-Binnenmarkts und Marktchancen im Ausland und organisieren Unternehmensreisen. Zudem unterstützt das Land Unternehmen zur Teilnahme an internationalen Messen und organisiert regelmäßig einen sog. Außenwirtschaftstag, der unter wechselnden thematischen und regionalen Schwerpunkten läuft. Hauptpartner in der Vergangenheit waren dabei die niederländische Provinz Limburg und die polnische Partnerregion Masowien.

Neben der Partnerregion Masowien besteht weiterer Austausch im wirtschaftlichen Bereich mit der Partnerregion Centre-Val de Loire (Frankreich). Hier gilt es künftig, im Rahmen des SZ 1.3, auch mit Regionen ohne formelle Regionalpartnerschaft, vorhandene Potenziale auszubauen und durch die gezielte Entwicklung von gemeinsamen Projekten den Austausch zu intensivieren. Bereits laufende Gespräche auf Arbeitsebene werden hierzu fortgesetzt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der KMU Darlehensfonds wird als Finanzinstrument in diesem Spezifischem Ziel eingesetzt.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	320,00	1.660,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	250,00	1.300,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	70,00	360,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PO02	Gründungswillige Personen in geförderten Inkubatoren	Personen	200,00	1.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	160,00	Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen,	Euro	0,00	2020	141.500.000,00	Monitoring	

					Finanzierungsinstrumente)						
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PR01	Gründungswillige Personen in geförderten Inkubatoren, die eine Förderung im Programm ego.-Gründungstransfer beantragen	Personen	0,00	2020	50,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	103.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	19.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	69.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	53.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	122.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	122.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			122.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem grüneren und klimafreundlicheren Europa. Der Primär- und Endenergieverbrauch je Einwohner liegt in Sachsen-Anhalt deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Es ergeben sich in verschiedenen Bereichen Potenziale für die Verbesserung der Energieeffizienz. Das EFRE-Programm wird daher Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen, Kommunen und Unternehmen fördern.

Die Einsparung von Energie und die Erhöhung der Energieeffizienz beim Nutzer führen dazu, dass insgesamt weniger Energie erzeugt oder eingesetzt werden muss. Im besten Fall wird damit die Nutzung fossiler Energieträger verringert, was in der Folge zusätzlich zum Beitrag zu Energiezielen zu einer positiven Beeinflussung der Luftqualität führt. Durch einen Rückgang der fossilen Verbrennungsprozesse können beispielsweise die Freisetzung von Luftschadstoffen wie Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub sowie die Bildung von Ozon reduziert werden.

Energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen

Das Ziel der Förderung ist es die Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen zu verbessern, Energie einzusparen und damit den CO₂-Ausstoß öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen zu senken. Bei diesen Gebäuden und Infrastrukturen kann es sich beispielsweise um Kindertagesstätten, Horteinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sport- und Schwimmstätten, Kultureinrichtungen oder kommunale Verwaltungsgebäude handeln. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie wie z.B.:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (beispielsweise an Fassade, Dach, Fenstern, Türen), wobei bei der Nutzung ökologischer und nachhaltiger Baustoffe und Materialien ein Bonus gewährt werden kann,
- Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate (z.B. Drucklufttechnik, Heizung, Kühlung, Lüftung, Pumpen, Wasseraufbereitung),
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung,
- Energetische Prozessoptimierung (beispielsweise die verbesserte Regelung und Steuerung von Anlagen und Prozessen in Schwimm- oder

Hallenbädern),

- Optimierung des Energieversorgungssystems (z.B. Verknüpfung mit dem Stromnetz),
- in Kombination mit Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lösungen zur Speicherung von erneuerbar erzeugter Energie,
- in Kombination Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen: naturbasierte Lösungen (wie beispielsweise Gründächer oder begrünte Fassaden).

Für die Förderung energetischer Einzelmaßnahmen stellt das Vorgehen im Förderprogramm Sachsen-Anhalt ENERGIE in der auslaufenden Förderperiode eine, auch unter Gesichtspunkten des Aufwands und der Praktikabilität, bewährte Methode dar. Deshalb soll in der Förderperiode 2021-2027 auch bei den öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen analog vorgegangen werden, d.h.:

- Analyse des Energieverbrauchs vor der Maßnahme durch z.B. Energieberater,
- Zielfestlegung in Bezug auf die geplante mit der Maßnahme zusammenhängende Energieeinsparung in Zusammenarbeit mit Energieberatern,
- Förderfähigkeit in Abhängigkeit von einem noch zu bestimmenden Schwellenwert der Verringerung des Energieverbrauchs (aktuell in Sachsen-Anhalt ENERGIE = 20% und ein Höchstwert von Förder-EUR je eingesparter kWh), d.h. „Überspringen“ der Förderfähigkeits-Hürde,
- Bewilligung von denjenigen beantragten Vorhaben, die die Förderschwelle überschreiten, bis zur (Einzel-)Budgetausschöpfung.

Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die Energieeffizienz von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen signifikant zu verbessern, Energie einzusparen und damit den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Es werden daher entsprechende Maßnahmen gefördert, wie z.B. der Umbau von Anlagen, der Austausch von Anlagen oder Anlagenteilen und die Ausstattung von Anlagen mit Steuerungssystemen für einen energieeffizienten Betrieb. Bei öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen besteht in Sachsen-Anhalt ein erhebliches Energieeinsparpotenzial.

Für den Umbau von Abwasserbehandlungsanlagen kann eine Verfahrensumstellung von aerobe auf anaerobe Schlammstabilisierung ein Beispiel sein. Die anaerobe Betriebsweise führt zu einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz. Der Bau aufeinander abgestimmter neuer Anlagen, wie beispielsweise Schlammspeicher, Faulbehälter und Schlammwässerungssysteme sowie Gasspeicher und Blockheizkraftwerke, ist dafür notwendig. Sowohl für Trinkwasser- als auch für Abwasseranlagen steigert der Austausch von Anlagen oder Anlagenteilen die Energieeffizienz. So können beispielsweise Pumpen, Rührwerke, Belüftungselemente und Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Entwässerungs- und Eindickungsanlagen ausgetauscht werden. Die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen, leisten nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, indem Treibhausgasemissionen verringert werden. Durch den verminderten Energieverbrauch verbessert sich auch die Luftqualität, da die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen abnimmt.

Sachsen-Anhalt ENERGIE – Energieeffizienz in Unternehmen

Die Maßnahme Sachsen-Anhalt ENERGIE zielt darauf ab, die Energieeffizienz in Unternehmen zu steigern. Vorrangig sollen kleine und mittlere Unternehmen bei Ihren Effizienzbemühungen unterstützt werden. Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Einsparung von CO₂ durch Energieeffizienzmaßnahmen und durch Energieeinsparmaßnahmen, wie beispielsweise:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. an Fassade, Dach, Fenstern, Türen, Toren), wobei bei der Nutzung ökologischer und nachhaltiger Baustoffe und Materialien ein Bonus gewährt werden kann,
- Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate (beispielsweise Gebäudeheizung, -kühlung, und -lüftung, Drucklufttechnik, elektrische Antriebe, Pumpensysteme, Prozesstechnik zur Kühlung, Heizung, Trocknung, Konzentration, Trennung, Vakuumsysteme),
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung,
- Energetische Prozessoptimierung (z.B. die verbesserte Regelung und Steuerung von Anlagen und Produktionsprozessen),
- Optimierung des Energieversorgungssystems (z.B. Verknüpfung mit dem Stromnetz, Lösungen zur Speicherung erneuerbar erzeugter Energie),
- in Kombination mit Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- in Kombination Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen: naturbasierte Lösungen (wie beispielsweise Gründächer oder begrünte Fassaden).

CO₂-Darlehensfonds

Der CO₂-Darlehensfonds flankiert die Förderung über Zuschüsse aus den vorhergehend beschriebenen Maßnahmen. Durch die ergänzenden Darlehen soll eine höhere Anzahl an Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz ermöglicht werden. Aufgrund der oftmals angespannten Haushaltslage auf Ebene der Städte, Gemeinden und Landkreise in Sachsen-Anhalt besteht im öffentlichen Bereich ohne entsprechende Fördermaßnahmen die Gefahr, dass Investitionen in Energieeinspar- und -effizienzmaßnahmen nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Der CO₂-Darlehensfonds unterstützt die Begünstigten dabei, die Finanzierung der Eigenanteile abzusichern und ermöglicht es ihnen somit, national finanzierte Zuschussprogramme in Anspruch nehmen zu können. Daneben kann der CO₂-Darlehensfonds auch separat genutzt werden, um Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, die eine ausreichende Rentabilität aufweisen und für die keine Möglichkeiten der Zuschussförderung bestehen.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelaufistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen

Eigentümer öffentlicher Nichtwohngebäude und Infrastrukturen/ Träger öffentlicher Einrichtungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Sachsen-Anhalt – insbesondere Kommunen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine

Energieeffizienz bei Bau und Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen

Kommunale Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sachsen-Anhalt ENERGIE – Energieeffizienz in Unternehmen

Unternehmen

CO2-Darlehensfonds

Eigentümer öffentlicher Nichtwohngebäude und Infrastrukturen/ Träger öffentlicher Einrichtungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Sachsen-Anhalt – insbesondere Kommunen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine und Unternehmen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Geplant ist die internationale Zusammenarbeit in den Schwerpunkten Klimaschutz, Umweltschutz, Wasserwirtschaft & Energie. Dies erfolgt u.a. über das in Kooperation mit der Polytechnischen Universität Valencia betriebene Projekt „IdeenFarm 2.0“, in dem Kompetenzen weiterentwickelt, internationale Kontakte aufgebaut und intensiviert sowie Erfahrungsaustausche initiiert werden sollen.

Zur Unterstützung der internationalen Wissenschaftszusammenarbeit sollen zukünftig zudem weitere Partner vor allem aus der Partnerregion Masowien, aber auch Ermland-Masuren und Kujawien-Pommern sowie den Baltischen Staaten und der französischen Region Centre-Val de Loire in die gemeinsame Entwicklung von Projekten und Initiativen einbezogen werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der CO2-Darlehensfonds wird als Finanzinstrument in diesem Spezifischem Ziel eingesetzt.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	41,00	371,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	41,00	371,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	14.930,00	535.987,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Kommunen und Träger öffentlicher Infrastruktur	Kommunen und Träger öffentlicher Infrastruktur	6,00	125,00

2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PO04	Anzahl energetisch optimierter Anlagen oder Anlagenteile	Anlagen oder Anlagenteile	20,00	120,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PO05	Anzahl der jährlich eingesparten Megawattstunden	MWh/a	16.000,00	48.400,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	458.824,00	2021	277.412,00	Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	151.310,00	2020	92.047,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	36.500.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	15.500.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	128.927.412,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	50.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			230.927.412,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	180.927.412,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	50.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			230.927.412,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	230.927.412,00
2	RSO2.1	Insgesamt			230.927.412,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	230.927.412,00
2	RSO2.1	Insgesamt			230.927.412,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Um die Energiewende erfolgreich zu realisieren und den Anteil der fossilen Energieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle und Kernenergieanteil am Energiemix zugunsten der erneuerbaren Energien zu verringern, ist es von entscheidender Bedeutung, die Integration der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Dafür ist es notwendig, über intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zu verfügen. Das EFRE-Programm Sachsen-Anhalt wird die Energiewende daher mit Hilfe von Zuschüssen für investive Maßnahmen zur Förderung der Sektorenkopplung sowie zur Förderung von Energiespeichern für erneuerbar erzeugten Strom und erneuerbar erzeugte Wärme unterstützen. Die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien in weiteren Sektoren und die Verringerung der Nutzung fossiler Energieträger führt in der Folge ebenfalls zu einer positiven Beeinflussung der Luftqualität. Durch einen Rückgang der fossilen Verbrennungsprozesse können beispielsweise die Freisetzung von Luftschadstoffen, wie Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub sowie die Bildung von Ozon, reduziert werden. Die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien in weiteren Sektoren und die Verringerung der Nutzung fossiler Energieträger führt in der Folge ebenfalls zu einer positiven Beeinflussung der Luftqualität. Durch einen Rückgang der fossilen Verbrennungsprozesse können beispielsweise die Freisetzung von Luftschadstoffen, wie Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub sowie die Bildung von Ozon, reduziert werden.

Sektorenkopplung

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die Nutzung fossiler Energie in Wirtschaft und Kommunen zu vermeiden und sie durch erneuerbare Energien zu ersetzen sowie den Energieverbrauch zu senken. Dies soll durch eine Förderung der Sektorenkopplung unterstützt werden, also durch eine energetische bzw. stoffliche Verschränkung von erneuerbarem Strom mit dem Gebäude-, Verkehrs- und Industriesektor zum Zwecke der Senkung von CO₂-Emissionen. Durch die Sektorenkopplung kann überschüssige Energie aus der zeitlich und saisonal stark schwankenden Einspeisung von Wind- und Solarstrom in den Sektoren Wärme, Mobilität und Industrie zum Einsatz kommen. Zum Beispiel können durch die Sektorenkopplung Lasten der Wärme-, Mobilität- und Industriesektoren in Abhängigkeit der Erfordernisse des Stromsystems flexibel zu- und abgeschaltet werden. Die Maßnahme Sektorenkopplung fördert daher investive Maßnahmen, die der Vernetzung der Sektoren dienen. Förderfähig sind Anlagen, die der Kopplung von erneuerbar erzeugter elektrischer Energie mit den Sektoren Industrie, Wärme und Verkehr dienen, sowie Speicherkonzepte.

Die Bandbreite an Maßnahmen der Sektorenkopplung (auch Power-to-X-Technologien) ist sehr groß. So kann beispielsweise erneuerbar erzeugter Strom (durch Photovoltaik oder Windenergie) in Energieträger, Brennstoffe, Kraftstoffe oder Einsatzstoffe der Industrie umgewandelt werden. Ein Beispiel ist die Erzeugung von grünem Wasserstoff und weiterer Folgeprodukte (wie beispielsweise Methan, Methanol oder Ammoniak) unter Einsatz erneuerbar erzeugten Stroms (Power-to-Gas beziehungsweise in Abhängigkeit der Folgenutzung des grünen Wasserstoffs Power-to-Fuels). Eine Nutzung des grünen Wasserstoffs

und seiner Folgeprodukte ist in den Sektoren Industrie, Wärme oder Mobilität denkbar. Auch eine Rückverstromung ist möglich. Erneuerbar erzeugter Strom kann auch für die Erzeugung von Wärme eingesetzt werden (Power-to-Heat). Die auf diese Weise erzeugte Wärme kann über Wärmenetze unmittelbar den Kunden in Haushalten, Gewerbe oder Industrie zur Verfügung gestellt werden oder aber gespeichert werden. Somit ist eine Überführung der erneuerbar erzeugten Strommengen in den Wärme-/Gebäudesektor möglich. Weiterhin besteht in der Form von Wärme eine Energieform, die einer Speicherung zugeführt werden kann (unter anderem Fernwärmespeicher, Gesteinsspeicher, Salzspeicher). Durch eine Verschränkung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit der Elektromobilität kann eine Überführung der erneuerbaren Energie in den Mobilitätsbereich erfolgen.

Für die Maßnahmen der Sektorenkopplung soll kein Netzstrom eingesetzt werden, sondern es soll sich um Anlagen handeln, die in einem definierten Zusammenhang mit der EE-Stromerzeugung errichtet werden (räumlich, zeitlich).

Energie-Speicherförderprogramm

Erneuerbare Energien sollen zukünftig den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen und müssen daher kontinuierlich in das Stromversorgungssystem integriert werden. Die zeitweise und saisonal stark schwankende Einspeisung erneuerbarer Energien beeinträchtigt jedoch die Stabilität der Stromnetze. Das Ziel der Maßnahme ist daher eine verbesserte Systemintegration der erneuerbaren Energien sowie die Aufrechterhaltung der Netzstabilität. Die Maßnahme fördert Investitionen in mittel- und großskalige Speichieranlagen im Megawatt-Bereich für erneuerbar erzeugten Strom und erneuerbar erzeugte Wärme. Der Einsatz der Strom- oder Wärmespeicher soll intelligent mit der Erzeugung beziehungsweise Nutzung der erneuerbaren Energie verknüpft werden. Mit dem Einsatz von Speichertechnologien können auch Konzepte zur Notstromversorgung umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung großskaliger Energiespeicher kann erneuerbar erzeugte Energie über verschieden lange Zeiträume gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Gespeichert werden können zudem unterschiedliche Formen der erneuerbaren Energien, wie erneuerbar erzeugter Strom oder erneuerbar erzeugte Wärme. Die Speicherung soll bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Vorhaben elektrochemisch, thermisch oder thermochemisch erfolgen. Je nach gewählter Speichertechnologie variiert die Dauer der Energiespeicherung. Mit Vorhaben, die durch diese Maßnahme unterstützt werden, ist die Speicherung von Energie über Stunden bis Monate am wahrscheinlichsten. Ein konkretes Beispiel kann die Erzeugung von erneuerbarem Strom durch einen Windpark, eine große PV-Anlage oder eine Kombination aus beidem sein. Der erzeugte Strom würde nun direkt in das Stromnetz eingespeist werden. Im Falle von Maßnahmen des Einspeisemanagements würde eine Abschaltung der Erzeugungsanlagen erfolgen. Beim Einsatz eines entsprechend dimensionierten Energiespeichers kann stattdessen eine Speicherung des Stroms erfolgen. Wann die Abgabe des Stroms erfolgt, hängt wiederum von der Projektkonstellation ab. So kann der Speicher in einem Fall die Bereitstellung des Stroms vom Tag auf die Nachtzeiten sicherstellen oder er könnte für wind- oder sonnenarme Tage genutzt werden. Weiterhin könnte die Energie im Sommer eingespeichert und im Winter, also in Zeiten einer im Vergleich zum Sommer veränderten Energienachfrage sowie eines im Vergleich zum Sommer abweichenden EE-Erzeugungsprofils, zur Verfügung gestellt werden. Ebenso könnte beispielsweise auch erneuerbar erzeugte Wärme aus Solarthermieanlagen gespeichert werden.

Die Energiespeicher sollen zudem intelligent in das mit ihnen verbundene Strom- beziehungsweise Wärmenetz eingebunden sein. Durch eine entsprechende Einbindung und Nutzung der Energiespeicher kann gegebenenfalls sogar der Netzausbaubedarf reduziert werden. Dies kann sowohl im Hinblick auf die

Kosten des Netzausbaubedarfs als auch hinsichtlich der Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung von Vorteil sein.

Als Innovationskomponente können der Einsatz und die Nutzung umweltfreundlicher und nicht-kritischer Materialien und Komponenten in den Energiespeichern neben dem Klimaschutz auch den Umweltschutz voranbringen.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelaufistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Sektorenkopplung

Unternehmen, Kommunen und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Energie-Speicherförderprogramm

Unternehmen, Kommunen und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Sofern es sich bei der Förderung der Maßnahmen unter diesem Spezifischen Ziel um produktive Investitionen handelt, beschränkt sich die Förderung im Unternehmensbereich auf KMU.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Geplant ist die internationale Zusammenarbeit in den Schwerpunkten Klimaschutz, Umweltschutz, Wasserwirtschaft & Energie. Dies erfolgt u.a. über das in Kooperation mit der Polytechnischen Universität Valencia betriebene Projekt „IdeenFarm 2.0“, in dem Kompetenzen weiterentwickelt, internationale Kontakte aufgebaut und intensiviert sowie Erfahrungsaustausche initiiert werden sollen.

Zur Unterstützung der internationalen Wissenschaftszusammenarbeit sollen zukünftig zudem weitere Partner vor allem aus der Partnerregion Masowien, aber auch Ermland-Masuren und Kujawien-Pommern sowie den Baltischen Staaten und der französischen Region Centre-Val de Loire in die gemeinsame Entwicklung von Projekten und Initiativen einbezogen werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20,00	181,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20,00	181,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	12,50	250,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	35.298,00	2020	17.649,00	Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	PR02	Jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ Äq./Jahr	0,00	2020	15.960,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	72.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			72.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	72.000.000,00

2	RSO2.3	Insgesamt			72.000.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	72.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			72.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	72.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			72.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der fortschreitende Klimawandel sorgt dafür, dass Sachsen-Anhalt zunehmend von Hochwasserereignissen betroffen ist. Um Schäden durch Hochwasserereignisse zu vermeiden, bedarf es einer weiteren flächendeckenden Umsetzung und Förderung von Hochwasserschutzprojekten. Das EFRE-Programm Sachsen-Anhalt unterstützt daher Investitionen in die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und in den Hochwasserschutz mit Hilfe von Zuschüssen.

Sachsen-Anhalt KLIMA III

Das Ziel der Maßnahme ist es, die Anpassung der sachsen-anhaltischen Regionen an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels, wie z.B. Starkregenereignisse, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren und Stürme, zu beschleunigen sowie ihre Risikovorsorge und -management zu verbessern. Sachsen-Anhalt KLIMA III unterstützt daher kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bei der Entwicklung von Konzepten und Planungen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einschließlich der Risikovorsorge und des Risikomanagements. Ebenso werden Investitionen der Gebietskörperschaften und Kommunen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten und Planungen zur nachhaltigen und integrativen Anpassung an den Klimawandel gefördert. Die Investitionen beziehen sich dabei auf Sektoren, die im Einklang mit der Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel stehen. Dies beinhaltet z.B. die Anpassung in den Kommunen an sommerliche Hitzewellen, was beispielsweise durch die Förderung von technischen Lösungen, wie den sommerlichen Wärmeschutz an Gebäuden, realisiert werden kann. Aber auch naturnahe Lösungsansätze, wie Dach-, Fassaden- und Straßenbegrünung, idealerweise in Kombination mit der Entsiegelung von wärmespeichernden Flächen, stehen im Fokus. Natürliche Lösungsansätze im Sinne grüner Infrastruktur haben zudem den zusätzlichen Vorteil urbane Lebensraumhabitate für Tiere und Pflanzen zu schaffen und die Wohnqualität von Anwohner*innen zu verbessern, da städtische Begrünung in der Regel mit einem erhöhten Wohlbefinden einhergeht. Darüber hinaus können die genannten naturnahen Maßnahmen neben dem Hitzeschutz auch die Gefahr von Starkregen reduzieren, da begrünte Flächen auf Fassaden oder Dächern Starkregenniederschläge erst verzögert in die Kanalisation bzw. auf die Straßen abgeben.

Die kommunale Ebene spielt bei der Klimaanpassung eine besondere Rolle, da die Maßnahmen lokal umgesetzt werden. Zentrale Bestandteile der Infrastruktur, wie beispielsweise Straßen, Kanalisation, Gebäude oder Krankenhäuser, liegen meist in kommunaler Hand. Kommunen haben somit vielfältige Möglichkeiten, Klimaanpassung lokal voranzutreiben. Durch die gezielte Förderung der Kommunen bei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden Infrastrukturen und bestehende Systeme resilienter gegen die jeweiligen Folgen des Klimawandels aufgestellt. Die Sicherung der Infrastruktur dient der Sicherung von Wohlstand sowie wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen. Eine gezielte Förderung der Kommunen kommt jedem/r Bürger*in in den Regionen, Städten und Gemeinden zugute.

Die einzelnen Maßnahmen können insbesondere den Sektoren Gesundheit, Wasser und Bauwesen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Sachsen-Anhalt zugeordnet werden. Diese beschreibt die Situation und analysiert unterschiedliche Sektoren, die vom Klimawandel betroffen sind. Es werden mittel- und langfristige Herausforderungen und entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beschrieben. Die Maßnahmen sind in ein bereichsübergreifendes, integriertes, alle Gefahren einbeziehendes Klimarisikomanagement eingebettet.

Landeshochwasserschutz

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, den Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt zu verbessern und mögliche Schäden durch zukünftig auftretende Hochwasserereignisse für Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden. Dabei geht es prioritär um investive Maßnahmen in Bereichen, die ein besonders hohes Schadenspotenzial aufweisen. Sicherheit und Schutz der Bevölkerung sind von höchster Bedeutung. Die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements beinhalten dabei z.B. die Sanierung/Schadenbeseitigung, den Bau und Ausbau von technischen Hochwasserschutzanlagen wie Deiche und Hochwasserschutzwände, die Errichtung von steuerbaren Flutungspoldern, Hochwasserrückhaltebecken sowie Deichrückverlegungsmaßnahmen und einen naturnahen Gewässerausbau, jeweils einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen. Naturnahe Lösungen werden dabei, sofern dies für die förderfähigen Maßnahmen (technisch) möglich ist, prioritär umgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind alle Bestandteil des „Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG“ der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe und sind somit in ein bereichsübergreifendes, integriertes, alle Aspekte des Hochwasserschutzes einbeziehendes Risikomanagement eingebettet.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelauflistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Sachsen-Anhalt KLIMA III

Bevölkerung, Wirtschaft, Gebietskörperschaften (inkl. Kommunen), juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige Personen des privaten Rechts,

Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Landeshochwasserschutz

Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Talsperrenbetrieb (TSB) Sachsen-Anhalt)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist im ganzen Landesgebiet von Sachsen-Anhalt möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Das Thema Klimaschutz als globale Herausforderung, die lokale Lösungen erfordert, wird über die Landesgrenzen Sachsen-Anhalts hinausgedacht und unterstützt. Verschiedene Städte und Kommunen Sachsen-Anhalts sind z.B. im Klima-Bündnis vertreten. Das Klima-Bündnis ist ein Netzwerk, in dem 1.800 Mitgliedskommunen in 27 europäischen Staaten, Bundesländer, Provinzen, NGOs und andere Organisationen gemeinsam aktiv daran arbeiten, den Klimawandel zu bekämpfen. Das Klima-Bündnis ist das größte europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Weitere interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Maßnahmen sollen in der Folge dieser Netzwerkaktivitäten entstehen und über das Programm unterstützt werden.

Der internationale Austausch zu Themen des Hochwasserschutzes und des Hochwasserrisikomanagements ist über die Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) gewährleistet. In der IKSE arbeiten alle Staaten im Einzugsgebiet der Elbe (D, CZ, PL, AT)

zusammen. Unter dem Dach der IKSE erfolgt die Erarbeitung eines gemeinsamen internationalen Hochwasserrisikomanagementplanes. Gemäß den Vorgaben der HWRM-RL werden die bedeutenden Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements wie z.B. der Bau von Flutpoldern und Deichrückverlegungen international koordiniert und abgestimmt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küstengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	7,00	60,00
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO27	Nationale und subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	10,00	107,00
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	PO06	Kilometer naturnahe Lösungen/Deiche	km	0,00	40,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0,00	2020	82.200,00	Monitoring	

2	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2020	1.080.000,00	Monitoring	
---	--------	------	----------	-------	---	----------	------	------	--------------	------------	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100.000.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	35.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			135.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	135.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			135.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	135.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			135.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	135.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			135.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Das derzeitige individuelle Mobilitätsverhalten in Sachsen-Anhalt ist noch sehr stark durch den motorisierten Individualverkehr geprägt. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs hat sich in den letzten zehn Jahren sogar erhöht.

Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten nachhaltiger, grüner Verkehrsträger, wie zum Beispiel Fahrrad und ÖPNV, trägt erheblich zur Reduzierung der Treibhausgase, zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zur Gesundheitsförderung, zur Verringerung der Umweltverschmutzungen, zur Lärmreduzierung und damit zur Verbesserung urbaner Lebensqualität bei und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Aktionsplan der EU zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden vom 12. Mai 2021.

Sachsen-Anhalt fördert bereits seit Jahren Investitionen in die Verbesserung des schienengebundenen und straßengebundenen Nahverkehrs, in die Herstellung attraktiver und barrierefreier Bahnhöfe und Haltestellen sowie die Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Um den Wandel der Mobilität in Sachsen-Anhalt voranzutreiben, sollen den Intentionen des neuen EU-Rahmens für urbane Mobilität vom 14.12.2021 (COM (2021) 811) folgend, deshalb mit dem EFRE weitere Anreize geschaffen werden, damit in den Städten und ihrem Pendlerraum Investitionen in eine nachhaltige, grüne Verkehrsinfrastruktur sowie in saubere Mobilitätslösungen getätigt werden. Hierzu zählen die Stärkung des öffentlichen Verkehrsnetzes, einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität, wie Gehen und Radfahren, effiziente emissionsfreie Stadtlogistik und Lieferungen auf der letzten Meile (beispielsweise durch die Nutzung umweltfreundlicher Kleinstfahrzeuge) sowie eine verbesserte Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen.

Der Pendlerraum als Fördergebiet wird wie folgt festgelegt: Soweit in den Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertigen städtischen Planungsrahmen kein Pendlerraum definiert ist, gehört grundsätzlich das Gebiet im Umkreis von zehn Kilometern ab Stadtgrenze zum Pendlerraum.

Das EFRE-Programm unterstützt daher Maßnahmen, die eine nachhaltige, umweltfreundliche Mobilität fördern.

Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum

Das Ziel der Maßnahme ist es, die verkehrsbedingten Emissionen in den Städten und ihrem Pendlerraum in Sachsen-Anhalt zu senken, indem der motorisierte Individualverkehr reduziert und der Anteil umweltfreundlicher Verkehrsträger ausgebaut wird. Gleichzeitig trägt dies zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Regionen Sachsen-Anhalts bei und erhöht die Attraktivität als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort

Im Fokus steht die Erarbeitung und Fortschreibung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen dieser oder gleichwertiger städtischer Planungsrahmen (vgl. Mitteilung der Kommission „Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt“ vom 27.12.2013, COM (2013) 913) beschrieben werden.

Aufgrund der vorliegenden Defizite soll das öffentliche Verkehrsnetz der Städte einschließlich Pendlerraum mit dem EFRE in folgenden Schwerpunkten gestärkt werden:

- Ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren:

Hierzu zählen die Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie das Beseitigen von Lücken und der Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz sowie an den Übergangsstellen zum ÖPNV. Dies umfasst schwerpunktmäßig den Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierte Rad- und Fußverkehrsanlagen einschließlich der zugehörigen Ausstattung, die die Sicherheit und Attraktivität der Infrastruktur weiter erhöht (wie Fahrradabstellanlagen/-parkhäuser, Wegweisung, Beleuchtung, Signalisierung, Sicherheitseinrichtungen, Markierung usw.) sowie die Anschaffung von Kleinstfahrzeugen (nicht für Privatpersonen). Diesbezüglich sei auch auf ergänzende Bundesmittel verwiesen (BAFA).

- Bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen:

Die Konzeption und Umsetzung multimodaler Knotenpunkte für den Übergang vom Rad- und Fußverkehr zum Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erleichtert den Übergang zwischen den Verkehrsträgern des Umweltverbundes. Dies können beispielsweise moderne Umsteigepunkte mit Fahrgastunterstand, Fahrgastinformation, Hotspot, wettergeschützte Fahrradabstellanlagen bzw. diebstahlsichere Fahrradboxen mit Ladeinfrastruktur für E-Scooter, Elektrofahrräder/-fahrzeuge usw. sein.

Der Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Umweltverbund wird erleichtert durch die Umsetzung weiterer multimodaler Knotenpunkte wie Bike&Ride, Park&Bike und Park&Ride sowie die Verbesserung der Fahrradmitnahme.

Neue multimodale und digitale Lösungen sollen durch die Förderung der Erstellung und Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte und nachhaltiger Infrastruktur entstehen.

- Effiziente emissionsfreie Stadtlogistik und Lieferungen auf der letzten Meile (bspw. durch die Nutzung umweltfreundlicher Kleinstfahrzeuge).
- Die Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik soll durch die Erstellung und Umsetzung innovativer Konzepte und Investitionen im öffentlichen und privaten Sektor zum Beispiel im Bereich Mobilitätsmanagement und Micrologistik gefördert werden.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelaufistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Land, Landkreise und Gemeinden inkl. der kreisfreien Städte auch im Verbund und/oder in Kooperation mit dem Land, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Hochschulen, öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe, Gesellschaften des Landes und der Kommunen, Stiftungen, Vereine, Zweckverbände und Sonstige.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt plant keine spezifischen Maßnahmen für Gleichheit, Inklusion oder Anti-Diskriminierung. Gleichwohl verbessert eine nachhaltige, multimodale Mobilität die Lebensverhältnisse in den Städten und ihrem Umland und sichert unabhängig vom Geschlecht, Alter, Herkunft, kultureller Prägung, sozialer Lage oder körperlichen Einschränkungen eine selbstbestimmte Mobilität für viele Bevölkerungsgruppen. Die Maßnahme leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Unter diesen Aspekt fällt auch die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule und in der Freizeit zu den Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie die eigenständige Mobilität von älteren und mobilitätseingeschränkten Personen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Eine Förderung ist in den städtischen Gebieten Sachsen-Anhalts und in ihrem angebundenen Pendlerraum möglich. Es sind keine territorialen Instrumente geplant.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Sachsen-Anhalt engagiert sich gemeinsam mit anderen europäischen Partnern im Rahmen internationaler Projekte wie YOU MOBIL, INSA YOUNG und RUMOBIL, mit dem Ziel, den öffentlichen Nahverkehr und die Mobilität im ländlichen Raum zu stärken.

Im Rahmen der Erarbeitung und Fortschreibung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität sollen auch Mittel des Programms für internationale Erfahrungsaustausche eingesetzt werden.

G geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	km	0,00	25,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCR64	Nutzer der speziellen Fahrradinfrastruktur pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2020	276.132,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	28.750.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	1.250.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	30.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	30.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	30.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			30.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Community-Led Local Development (CLLD)

Der CLLD-Ansatz wurde in der EU-Förderperiode 2014-2020 in Sachsen-Anhalt im Fonds EFRE eingeführt und fondsübergreifend gemeinsam mit dem ESF und dem ELER umgesetzt. Aufgrund positiver Erfahrungen wird der Ansatz auch in der EU-Förderperiode 2021-2027 in den drei Fonds EFRE, ESF und ELER verfolgt. Im EFRE wird es ausgehend von den Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 ein inhaltlich breiteres Angebot an Förderthemen für die lokale Strategieumsetzung geben, die erstmals in einer einzigen Förderrichtlinie für die gesamte LEADER und CLLD-Förderung aller drei Fonds anzuwenden sein wird.

CLLD-Projekte eröffnen der Bevölkerung in den Regionen die Möglichkeit, sich mit der Region als Lebensmittelpunkt und Heimat zu identifizieren. Dies stärkt Halteeffekte, mithin Impulse, die Abwanderung zu begrenzen und die regionale Entwicklung zu befördern. Mit diesem Instrument soll auf örtlich-lokaler Ebene u.a. den Effekten des demografischen Wandels entgegengewirkt werden. Insbesondere handelt es sich um die Aspekte der Abwanderung vor allem junger qualifizierter Bürger*innen und der überdurchschnittlichen Überalterung der hiesigen Bevölkerung.

Der EFRE und der ELER werden nach den Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 bei LEADER und CLLD vor allem Investitionsvorhaben unterstützen.[1] Der ESF wird CLLD-Projekte im nichtinvestiven Bereich finanzieren. Zwischen den LEADER- und CLLD-Mitteln aus verschiedenen Fonds werden in Bezug auf den Entwicklungsbedarf für das LAG-Gebiet und den zugehörigen geplanten lokalen Projekten thematisch keine strikten Trennungslinien durch die EU-Verwaltungsbehörden vorgegeben. Der potenziellen Lokalen Aktionsgruppe obliegt es im Rahmen der Analyse ihres Entwicklungsbedarfes und der Ziele der lokalen Strategie festzulegen, aus welchem Fonds die von ihr auszuwählenden und geplanten Vorhaben gefördert werden sollen.

Ziel ist es, in den städtischen Regionen Sachsen-Anhalts eine zukunftsfähige integrierte und inklusive soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung anzustoßen, sowie Kultur, Sport und einen nachhaltigen Tourismus zu fördern. Der CLLD-Ansatz soll dazu beitragen, auf regionaler Ebene passgenau auf die spezifischen Herausforderungen des jeweiligen städtischen Gebietes zu reagieren.

Aufbauend auf der Programmstrategie wird CLLD jene Herausforderungen aufgreifen, denen sich Sachsen-Anhalt im Allgemeinen gegenüberstehen sieht. Darüber hinaus sollen Themen adressiert werden, die für die Entwicklung des Landes und die Bevölkerung vor Ort von besonderer Bedeutung sind (z.B. Kulturgut, kulturelles Erbe). Dabei richten die Regionen die konkreten Projekte daraufhin aus, welche dieser Herausforderungen in ihrer Region am drängendsten sind.

Zu den drängendsten Herausforderungen und somit zu adressierenden Themenschwerpunkten gehören:

- Anpassung an die Folgen des demografischen Wandels sowie Anpassung an veränderte Lebens-/ Arbeitsweisen (wirtschaftliche Entwicklung, Digitalisierung),
- dem Klimawandel begegnen.

CLLD-Vorhaben können die städtischen Gebiete dabei unterstützen, als Arbeits- und Wohnort für alle Altersgruppen dauerhaft attraktiv zu bleiben. Dazu kann auch die Stärkung der lokalen Wirtschaft durch CLLD-Projekte gehören, um Arbeitsplätze für die Menschen im erwerbsfähigen Alter zu schaffen und zu sichern. Insbesondere die städtischen Gebiete können als Pole der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt werden. Aufgrund der kleinteiligen regionalen Wirtschaftsstruktur sollen über CLLD verstärkt Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission mit ihren Bedürfnissen in die regionale Standortentwicklung einbezogen werden. Die Förderung von Coworking-Spaces oder ad hoc Working hubs als „Büro nach Bedarf“ könnten Beispiele für die Förderung als CLLD-Vorhaben im Themenfeld sich verändernder Lebens- und Arbeitsweisen sein. CLLD-Projekte können ebenfalls den Aufbau von Unternehmensnetzwerken, unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Förderung der regionalen Vermarktung oder Konzepte zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels adressieren. Investitionen in Wohnheime und Einrichtungen für ältere Menschen und Behinderte (inkl. Energieeffizienzmaßnahmen) werden über CLLD nicht gefördert.

Um die Attraktivität der städtischen Gebiete als Lebensmittelpunkt und Wohnort zu fördern und weiterzuentwickeln, können CLLD-Vorhaben z.B. auch an der Stärkung des kulturellen Angebots und der Förderung von Sportstätten und Schwimmbädern ansetzen. Im Zuge dessen ergeben sich dadurch mittelbare positive Auswirkungen z.B. auf die Belebung des Vereinslebens und die Arbeit des Ehrenamtes. Stabile und gut funktionierende Vereine sowie die sinnstiftende Übernahme von Ehrenämtern erzeugen Halteeffekte und wirken dem in Sachsen-Anhalt zu beobachtenden Abwanderungsdruck entgegen.

Ebenso können CLLD-Vorhaben auch die Revitalisierung von Flächenreserven/Altlastensanierung sein, um bestehende städtische Nutzungsdefizite oder städtebauliche Problemlagen unter der Voraussetzung eines nachvollziehbaren Nachnutzungskonzeptes zu beseitigen und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung zu leisten. Sofern die Lokalen Aktionsgruppen das Thema in ihren LES verankern und es schließlich auch zur Umsetzung eines solchen Vorhabens kommt, wird sichergestellt, dass die Entsiegelung und/oder Schaffung von Grünflächen ein fester Bestandteil der Maßnahme ist und insoweit jeweils einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächenentwicklung und/oder zu einem landesweiten Netzwerk naturnaher Flächen zur Stärkung einer grünen Infrastruktur in Sachsen-Anhalt leistet.

CLLD-Projekte unterstützen in geeigneter Weise die EU-Biodiversitätsstrategie und leisten einen möglichen Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel des Grünen Deals für eine schadstofffreie Umwelt.

Bevölkerungsrückgang und Überalterung schränken das Angebot und die Möglichkeiten der Teilhabe am kulturellen Leben ein. Zugleich stellen das vorhandene Kulturgut und kulturelle Erbe ein identitätsstiftendes Gut dar, welches die Bewältigung des strukturellen und wirtschaftlichen Wandels unterstützt. Es müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um für die Bevölkerung ein attraktives Kulturangebot bereitzustellen und zugleich das reiche Kulturerbe des Landes zu bewahren. Zur Förderung können z.B. die Entwicklung innovativer Kulturkonzepte, die Entwicklung modellhafter Lösungen für Mehrfachnutzungen/Nachnutzungen kultureller Infrastruktur, die Sicherung des barrierefreien Zugangs zu kulturellen Einrichtungen einschließlich der Entwicklung technischer Lösungen zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen sowie die Erschließung technologischer Potenziale zur Bewahrung, Restaurierung, Produktion und Verbreitung von wertvollem Kulturgut gehören. Neben einem wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Identitätsstiftung, kann die Inwertsetzung des Kulturerbes einen wichtigen Beitrag zur touristischen Attraktivität der Regionen leisten und somit als Bindeglied zur Stärkung der lokalen Wirtschaft dienen.

Auch die Anpassung an den Klimawandel spielt für die regionale und lokale Entwicklung eine maßgebliche Rolle. Dabei stehen städtische Gebiete vor anderen Herausforderungen als ländliche Gebiete. In städtischen Gebieten kann z.B. die stärkere Flächenversiegelung eine besondere Herausforderung darstellen, die zu Gefahren durch Überhitzung oder Starkregen (fehlende Sickerflächen) führen. Alle Regionen sind daher aufgefordert, nach Lösungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu suchen. Die Vorhaben unter der Maßnahme CLLD können sich auf alle Aspekte der Bekämpfung und der Anpassung an den Klimawandel richten. Die konkrete Auswahl der Projekte orientiert sich an den Bedarfen und Ideen der Lokalen Aktionsgruppen, die sich aus den ausgewählten lokalen Entwicklungsstrategien ergeben. Die Förderung unter dem CLLD-Ansatz ergänzt die allgemeinen Maßnahmen unter dem PZ 2. Die CLLD-Vorhaben unterstützen insbesondere kleinere, lokal ausgerichtete Projekte, die die lokalen Potenziale nutzen und lokale Partner zusammenbringen. So setzen die CLLD-Vorhaben viele lokale Impulse für die Themen Klimaschutz und Klimawandel und tragen in der Summe dazu bei, lokale und bürgerschaftlich getragene Antworten auf die Herausforderungen des Klimawandels zu geben.

Mit dem EFRE können auch Digital- und Telekommunikationstechnologien im Interesse der lokalen Gemeinschaft genutzt werden, um herkömmliche vorhandene Netzwerke und Dienste durch die Entwicklung von Kleinprojekten wie intelligente Städte, ein intelligentes Stadt-Umland-Gefüge oder Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (z.B. Gesundheitswesen) auszubauen resp. weiterzuentwickeln (E-Health).

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

[1] Art. 31 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 wird nicht angewandt, d.h. das potentielle Wahlrecht zur Bestimmung eines federführenden Fonds wird nicht aktiv ausgeübt. Alle drei Fonds bleiben diesbezüglich in Sachsen-Anhalt gleichberechtigt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelauflistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Community-Led Local Development (CLLD)

Der CLLD-Ansatz zielt auf eine möglichst breite Einbindung aller regionalen Akteure. Zuwendungsempfänger sind die lokalen Aktionsgruppen als juristische Personen des Privatrechts, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und privater Sektor (private Haushalte, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Inwieweit die Projekte unmittelbare Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung aufweisen, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe festgestellt werden. CLLD-Projekte tragen in geeigneter Weise dazu bei, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen, jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen, Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft zu unterstützen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In Sachsen-Anhalt wird die integrierte territoriale Entwicklung auf der Basis lokaler Strategien durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) umgesetzt.

Das gezielt zu unterstützende Gebiet umfasst Städte, Stadtviertel bzw. funktionale Vororte dieser Städte, die zusammen 200.000 Einwohner übersteigen und sich für dieses konkrete städtische Gebiet mittels einer lokalen Strategie an der durch die örtliche Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (Art. 28 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060) beteiligen.

Zur Erstellung der lokalen fondsübergreifenden Entwicklungsstrategien haben die EU-Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER gemeinsamen mit einem fondsübergreifenden landesweiten Wettbewerb im Herbst 2021 aufgerufen. Vorbehaltlich einer späteren Auswahl und Genehmigung der Strategien werden die zu unterstützenden Gebiete im SZ 5.1. die Gebiete der potenziellen Lokalen Aktionsgruppen Halle (Saale) und Magdeburg sein.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Finanzierung der Durchführung von Kooperationsaktivitäten, ausgewählt im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien, wird durch das Land im Rahmen der Aufgabenabgrenzung und Kohärenz des Multifondsansatzes im Bereich LEADER und CLLD durch den Fonds ELER gem. Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 sichergestellt. Inwieweit im Rahmen der Projekte interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Ansätze umgesetzt werden, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe abschließend festgestellt werden. Die städtischen Gebiete in Sachsen-Anhalt verfügen i.d.R. über Partnerstädte im Ausland. Sie sind in regelmäßigem Austausch mit ihren internationalen Partnern. Die Städte Magdeburg und Halle sind z.B. auch im URBACT-Netzwerk aktiv.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel	Sollvorgabe
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-------------	-------------

	Ziel						(2024)	(2029)
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	200.000,00	472.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0,00	10,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO80	Unterstützte Strategien für eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung	Strategien	1,00	2,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	0,00	2022	75.000,00	Monitoring	
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	PR03	Zahl der Projekte, die unter aktiver Beteiligung privater Organisationen und privater Partner über den Bottom-up-Ansatz in städt. Gebieten unterstützt wurden	Projekte	0,00	2020	16,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	3.130.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	782.000,00

4	RSO5.1	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	7.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	782.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	3.306.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			18.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	18.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			18.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	09. CLLD – Stadtviertel	6.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	10. CLLD – Städte und Vororte	6.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	11. CLLD – Funktionale städtische Gebiete	6.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			18.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	18.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			18.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Community-Led Local Development (CLLD)

Die grundlegende Beschreibung der Ziele und Herausforderungen städtischer Gebiete (einführende Bemerkungen zum SZ 5.1) gelten auch für den ländlichen Raum. Darüber hinaus weist der ländliche Raum jedoch einige Spezifika auf, sodass hierauf der Schwerpunkt im PZ 5 liegt.[1]

Der ländliche Raum umfasst in Sachsen-Anhalt mehr als 90% der Fläche. Mehr als 80% der Einwohner Sachsen-Anhalts leben im ländlichen Raum. Ländliche Räume sind sehr stark vom Bevölkerungsrückgang, Überalterung und Abwanderung insbesondere der jungen Bevölkerung betroffen. Aufgrund der demografischen Entwicklung stehen die ländlichen Räume vor der großen Herausforderung, die notwendigen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu bedienen. Dazu gehören die Themen Breitbandausbau, bezahlbare Infrastruktur (z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle), Mobilität (Veränderungen im ÖPNV), Anpassung der medizinischen Versorgung und sozialen Infrastruktur (z.B. Betreuung und Bildung) sowie der Bewältigung von Leerstand in Ortschaften (Flächenrecycling).

Die CLLD-Vorhaben richten sich daher darauf, die ländlichen Gebiete für alle Altersgruppen als Arbeits-, Wohn- und Erholungsräume attraktiv sowie erreichbare und angemessene Versorgungsangebote (Medizinische Versorgung, senioren- und behindertengerechte Dienstleistungen), gesellschaftliche Teilhabe (Kultur/Kulturerbe, Sport) zu ermöglichen (insb. Art. 5 Abs. 1 lit. a), lit. c), lit. e) und f) VO (EU) 2021/1058).

Dazu kann auch die Stärkung der lokalen Wirtschaft durch CLLD-Projekte gehören, um Arbeitsplätze für die Menschen im erwerbsfähigen Alter zu schaffen und zu sichern. Auch in den ländlichen Gebieten stellt die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen einen wesentlichen Haltefaktor dar. Bei der regionalen Standortentwicklung soll CLLD die Rolle übernehmen, verstärkt Klein- und Kleinstunternehmen zu unterstützen. Beispiele dafür können auch hier die Förderung von Coworking-Spaces oder ad hoc Working hubs als „Büro nach Bedarf“ sein. CLLD-Projekte können ebenfalls den Aufbau von Unternehmensnetzwerken, unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Förderung der regionalen Vermarktung oder Konzepte zur Stärkung des lokalen Einzelhandels adressieren. CLLD-Projekte können stärker noch als im städtischen Gebiet im ländlichen Raum dazu beitragen, den Aktiv- und Naturtourismus mit Blick auf Klima-, Natur und Umweltschutz weiterzuentwickeln, zu stärken und die lokalen Angebote zu vernetzen.

Um die Attraktivität der ländlichen Gebiete als Lebensmittelpunkt und Wohnort zu fördern, ist überdies an die Stärkung der Kultureinrichtungen sowie der Förderung von Sportstätten und Schwimmbädern zu denken. Im Zuge dessen ergeben sich dadurch mittelbare positive Auswirkungen z.B. auf die Belebung

des Sport- und sonstigen Vereinslebens und die Arbeit des Ehrenamtes. Investitionen in Wohnheime und Einrichtungen für ältere Menschen und Behinderte (einschließlich Energieeffizienzmaßnahmen) werden über CLLD nicht gefördert.

Auch im ländlichen Raum können im kulturellen Bereich mit CLLD, insbesondere im Kontext der weiteren Entwicklung des Kulturtourismus, z.B. die Entwicklung innovativer Kulturkonzepte und/oder modellhafter Lösungen für Mehrfachnutzungen kultureller Infrastruktur, die Sicherung des barrierefreien Zugangs zu kulturellen Einrichtungen einschließlich der Entwicklung technischer Lösungen zur Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen sowie die Erschließung technologischer Potenziale zur Bewahrung, Restaurierung, Produktion und Verbreitung von wertvollem Kulturgut gehören. Neben einem wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Identitätsstiftung, kann die Inwertsetzung des Kulturerbes einen wichtigen Beitrag zur touristischen Attraktivität der Regionen leisten und somit als Bindeglied zur Stärkung der lokalen Wirtschaft wie auch der Stadt-Umland-Beziehungen dienen.

Technologische Potenziale gilt es auch in anderen Lebensbereichen zu erschließen. So können ebenso mit dem EFRE Digital- und Telekommunikationstechnologien genutzt werden, um herkömmliche vorhandene Netzwerke und Dienste durch die Entwicklung von Projekten wie intelligente Dörfer und Gemeinden im Interesse der lokalen Gemeinschaft auszubauen. Die Informations- und Kommunikationstechnologien können ferner zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens erprobt werden. Denkbar ist beispielsweise der Aufbau eines „eNurse“-Netzwerkes (E-Health-Infrastruktur), um dabei zu helfen, den steigenden Aufwand an medizinischer Versorgung aufgrund einer alternden Gesellschaft und dem immer sichtbarer werdenden Ärztemangel insbesondere im ländlichen Raum abzumildern. Dies würde zur Verbesserung der Patientenversorgung außerhalb spezialisierter Zentren beitragen.

Auch der Klimawandel und die Umstellung auf die damit einhergehenden Bedingungen spielen für die regionale und lokale Entwicklung eine maßgebliche Rolle. Dabei sehen sich ländliche Gebiete anderen Herausforderungen durch Klimaextreme wie Dürren oder Starkregen als städtische Gebiete ausgesetzt. Klimaextreme wie Dürren oder Starkregen erhöhen das Risiko des Ertragsausfalls in durch Landwirtschaft geprägten Regionen. Des Weiteren ist im ländlichen Raum der Zersiedlung entgegenzuwirken und die Biodiversität zu erhalten. Projekte im Bereich der Grünen Infrastruktur und der Flächensanierung/Altlastensanierung sind ebenfalls denkbar, zum Schutz der lokalen Bevölkerung vor Boden- und Grundwasserbelastungen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren oder die Biodiversität zu bewahren. CLLD-Projekte unterstützen in geeigneter Weise die EU-Biodiversitätsstrategie und leisten einen möglichen Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel des Grünen Deals für eine schadstofffreie Umwelt.

Die Beispiele zeigen, alle Regionen sind aufgefordert, nach Lösungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu suchen. Die Vorhaben unter der Maßnahme CLLD können sich auf alle Aspekte der Bekämpfung und der Anpassung an den Klimawandel richten. Die konkrete Auswahl der Projekte orientiert sich an den Bedarfen und Ideen der Lokalen Aktionsgruppe, die sich aus den ausgewählten Strategien ergeben.

In der Gesamtheit ergänzt die Förderung unter dem CLLD-Ansatz die allgemeinen Maßnahmen des PZ 2. Die Unterstützung insbesondere kleinerer, lokal ausgerichteter Projekte, die die lokalen Potenziale nutzen und Partner vor Ort zusammenbringen, ist der Kerninhalt der CLLD-Methode.

Die Verwaltungs- und Sensibilisierungskosten nach Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060 im Zusammenhang mit den Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung werden aus verwaltungsökonomischen Gründen im SZ 5.2 verankert, kommen aber auch den Maßnahmen des SZ 5.1 zugute.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

[1] Art. 31 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 wird nicht angewandt, d.h. das potenzielle Wahlrecht zur Bestimmung eines federführenden Fonds wird nicht aktiv ausgeübt. Alle drei Fonds bleiben diesbezüglich in Sachsen-Anhalt gleichberechtigt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Einzelauflistung der Zielgruppen je Maßnahme:

Community-Led Local Development (CLLD)

Der CLLD-Ansatz zielt auf eine möglichst breite Einbindung aller regionalen Akteure. Zuwendungsempfänger sind die lokalen Aktionsgruppen als juristische Personen des Privatrechts, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und privater Sektor (private Haushalte, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Inwieweit die Projekte unmittelbare Aktionen für Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung aufweisen, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe festgestellt werden. CLLD-Projekte tragen in geeigneter Weise dazu bei, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen, jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen,

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft zu unterstützen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In Sachsen-Anhalt wird die integrierte territoriale Entwicklung auf der Basis lokaler Strategien durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) umgesetzt. Das gezielt zu unterstützende Gebiet umfasst die ländlichen Regionen von Sachsen-Anhalt, die sich für ihr definiertes Gebiet mittels einer lokalen Strategie im Rahmen von CLLD beteiligen.

Die Erstellung der lokalen fondsübergreifenden Entwicklungsstrategien erfolgt im Rahmen eines fondsübergreifenden landesweiten Wettbewerbsaufrufs. Vorbehaltlich einer späteren Auswahl und Genehmigung der Strategien werden die zu unterstützenden Gebiete im SZ 5.2. in ihrer Summe das gesamte Gebiet von Sachsen-Anhalt umfassen, **ohne** die Gebiete der potenziellen Lokalen Aktionsgruppen Halle (Saale) und Magdeburg.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Finanzierung der Durchführung von Kooperationsaktivitäten, ausgewählt im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien, wird durch das Land im Rahmen der Aufgabenabgrenzung und Kohärenz des Multifondsansatzes im Bereich LEADER und CLLD durch den Fonds ELER gem. Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 sichergestellt. Inwieweit im Rahmen der Projekte interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Ansätze umgesetzt werden, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe abschließend festgestellt werden. Die ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt verfügen i.d.R. über Partnergemeinden im Ausland. Sie sind in regelmäßigem Austausch mit ihren internationalen Partnern.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	400.000,00	1.700.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0,00	30,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCO80	Unterstützte Strategien für eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung	Strategien	19,00	21,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	0,00	2022	150.000,00	Monitoring	
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	PR04	Zahl der Projekte, die unter aktiver Beteiligung privater Organisationen und privater Partner über den Bottom-up-Ansatz außerhalb städt. Gebiete unterstützt wurden	Projekte	0,00	2020	30,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	RSO5.2	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	8.000.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	14.700.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	3.700.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	33.200.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	3.700.000,00
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	58.700.000,00
4	RSO5.2	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	122.000.000,00
4	RSO5.2	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.2	EFRE	Übergang	12. CLLD – Ländliche Gebiete	122.000.000,00
4	RSO5.2	Insgesamt			122.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	RSO5.2	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	122.000.000,00
4	RSO5.2	Insgesamt			122.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu InvestEU- Politikbereich	Aufschlüsselung nach Jahren						
Fonds	Regionenkategorie		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------	-------------------	-------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Übergang	0,00	224.015.111,00	227.618.774,00	231.295.407,00	235.045.559,00	97.387.145,00	97.387.145,00	99.337.990,00	99.337.990,00	1.311.425.121,00
Insgesamt EFRE		0,00	224.015.111,00	227.618.774,00	231.295.407,00	235.045.559,00	97.387.145,00	97.387.145,00	99.337.990,00	99.337.990,00	1.311.425.121,00
Insgesamt		0,00	224.015.111,00	227.618.774,00	231.295.407,00	235.045.559,00	97.387.145,00	97.387.145,00	99.337.990,00	99.337.990,00	1.311.425.121,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
1	1	Insgesamt	EFRE	Übergang	682.220.250,00	560.271.786,00	19.609.512,00	98.878.214,00	3.460.738,00	454.813.500,00	300.317.619,00	154.495.881,00	1.137.033.750,00	60,000000000000%
2	2	Insgesamt	EFRE	Übergang	453.254.871,00	372.234.505,00	13.028.207,00	65.692.907,00	2.299.252,00	302.169.914,00	94.827.796,00	207.342.118,00	755.424.785,00	60,000000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Übergang	31.050.000,00	25.499.740,00	892.491,00	4.500.260,00	157.509,00	20.700.000,00	20.700.000,00	0,00	51.750.000,00	60,000000000000%
5	4	Insgesamt	EFRE	Übergang	144.900.000,00	118.998.786,00	4.164.959,00	21.001.214,00	735.041,00	62.100.000,00	62.100.000,00	0,00	207.000.000,00	70,000000000000%
Insgesamt			EFRE	Übergang	1.311.425.121,00	1.077.004.817,00	37.695.169,00	190.072.595,00	6.652.540,00	839.783.414,00	477.945.415,00	361.837.999,00	2.151.208.535,00	60,9622498081%
Gesamtbeitrag					1.311.425.121,00	1.077.004.817,00	37.695.169,00	190.072.595,00	6.652.540,00	839.783.414,00	477.945.415,00	361.837.999,00	2.151.208.535,00	60,9622498081%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VgV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	Die Richtlinie 2014/24/EU wurde durch Teil 4 des GWB und die VgV, die SektVO und die VergStatVO in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt. § 114 Absatz 1 verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen nach Aufforderung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählen insbesondere auch die VgV und die VergStatVO. § 114 Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1	Die VergStatVO konkretisiert die in § 114 Absatz 2 GWB genannte Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten der öffentlichen Auftraggeber. § 3 VergStatVO in Verbindung mit den dort

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>			genannten Anlagen regelt, welche Daten zu übermitteln sind. Dazu zählen: Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html	§ 114 GWB Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. In § 4 VgStatV ist die Veröffentlichung von Auswertungen der Vergabestatistik entsprechend der in den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU enthaltenen Berichtspflichten geregelt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2	Ja	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG):	Aufgrund des WRegG und der WRegV des Bundes befindet sich eine bundesweite elektronische Datenbank für öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorauftraggeber und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/ Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WregV): http://www.gesetze-im-internet.de/wregv	Konzessionsgeber im Aufbau. Das Wettbewerbsregister stellt diesen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Damit können Auftraggeber künftig besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen. Eingetragen werden Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) eingerichtet und geführt. Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt; Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:	Ja	- Antragsunterlagen - https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en	- Gewährung Beihilfen (Bh) -> Nachweis durch Unternehmen (U), dass kein UiS i. S. v. 2014/C 249/01; Art. 2 Abs. 18 AGVO bzw. Rückforderungsanordnung nachgekommen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.			<ul style="list-style-type: none"> - Eigenerklärung vom U, Prüfung vor Bewilligung Plausibilität. Ggf. zus. begründende Unterlagen. Falschangaben -> Strafbarkeit wg. Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) - Prüfung Vorliegen Rückforderungsbeschluss -> öff. Register „Bhtransparenzdatenbank“ - ZgSt ergänzend Zugriff/Information auf Statistik Rückforderungen staatlicher Bh/Stand Rückforderungsfälle auf regelmäßig aktual. Website der KOM - Prüfung Nichtvorliegen Insolvenz -> öffentliches Register „Insolvenzbekanntmachungen“. U muss Nachweis geregelter finanzieller Verhältnisse (z.B. Jahresabschluss) + Bestätigung gesicherter Finanzierung Vorhaben vorlegen -> Prüfung Vorliegen Erklärungen/Unterlagen im Rahmen Bh-Checkliste - Bhrechtliche Vorabprüfungen Förderprogramme Fachreferat, bei Bedarf Einbeziehung Bhreferat MWL - Einzelfallprüfung durch ZgSt. Zutreffende bhrechtliche Grundlage in Anlage 3b Prüfpfad - Sicherstellung Anwendung Vorschriften staatliche Bh. VB Zugriff auf Infos, die ZgSt vorliegen
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu	Ja		• BMWK zentraler Ansprechpartner für beihilferechtl. Fragen, Durchführung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.			<p>von Schulungen, beratende Tätigkeiten durch zuständige Bundes-/Landesstellen, auch bzgl. Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Treffen Bund-Länder-Ausschuss Beihilfen • Regelmäßige/ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zust. Beihilferferat Länder/Bund sowie weiteren Gremien (z.B. Abstimmung des nat. Rahmens für die Regionalpolitik) über akt. Entwicklung des Beihilferechts durch Ref. für Beihilfenkontrollpolitik (BMWK). • BMWK-Website stellt Infos zu beihilferechtl. Fragestellungen bereit, inkl. Unterlagen zu „Strukturfonds u. EU-Beihilferecht“. Darauf können die Beihilfegebenden Stellen/ZgSt zugreifen. • Auf Landesebene Bündelung der Zuständigkeit im Ref. für Beihilfenkontrollpolitik (MWL), hier regelmäßige + ergänzende Informationen zu allen beihilferechtl. Entwicklungen für Ressort/Gremien, Beratungen in Grundsatzfragen sowie zu Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. • Landesebene: regelmäßig Schulungen zu beihilferechtl. Themen über das Aus- u. Fortbildungsinstitut (AFI)
3. Wirksame			Ja	Es bestehen wirksame	Ja	Bekanntmachung der Kommission -	Im Einklang mit den EU-KOM

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte				<p>Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Leitlinien (2016/C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der Verwaltungsbehörde sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Grundrechtecharta (GRC). In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA, Synergien mit der neuen externen Unterstützungsstruktur des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Bericht der Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der 	<p>Die Verwaltungsbehörde übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta“. Sie richtet ein</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		<p>Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html • Website der Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt: Antidiskriminierungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt – Beratung & Weiterbildung (https://antidiskriminierungsstelle-sachsen-anhalt.de/) 	elektronisches Postfach ein, über das Verstöße und Beschwerden zur GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) verwiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der Geschäftsordnung ein eigener Tagesordnungspunkt in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Verstöße und Beschwerden und ggf. Aktivitäten zur Charta durch die Verwaltungsbehörde informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle des Bundes, den sachsen-anhaltischen Behindertenbeauftragten oder die Antidiskriminierungsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die Verwaltungsbehörde wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministeriums für Arbeit u. Soziales/BMAS: Nationaler Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus der Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: https://www.gemeinsam-einfach- 	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
(UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates						<p>machen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für Umsetzung der UN-BRK) https://www.behindertenbeauftragter.de/ • Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/ 	<p>Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat das BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Abs. 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf über die Umsetzung der Konvention in Deutschland im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertengleichstellungsgesetz www.gesetze-im-internet.de/bgg/ • BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG: https://tinyurl.com/bddtn4ys • Kommunikationshilfeverordnung www.gesetze-im-internet.de/khv/ • Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden www.gesetze-im-internet.de/vbd/ 	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im gesamten Programm und Umsetzungsprozess Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Der Behindertenbeauftragte überwacht als Mitglied des BGA die Anwendung und die Gewährleistung der Beachtung der UN-BRK. Die Verwaltungsbehörde</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/ • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz www.gesetze-im-internet.de/agg • Gemeinsam einfach machen: www.gemeinsam-einfach-machen.de 	richtet ein Funktionspostfach für UN-BRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggf. Verstöße) i. V. m. der Umsetzung des EFRE ein.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Bericht der Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.	Die Verwaltungsbehörde Sachsen-Anhalt übernimmt in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die Verwaltungsbehörde richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i. V. m. der Umsetzung des EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum EFRE hingewiesen. Hinweise werden durch die Verwaltungsbehörde auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzende des BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger Tagesordnungspunkt in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Evaluation zur RIS 2014-2020 Regionale Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014-2020	Die in der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt (RIS) 2014-2020 angeführten Hemmnisse der Innovationsverbreitung sind weiterhin aktuell. Dies wurde durch die Evaluation zur RIS Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 bestätigt. Zusätzliche maßgebliche Hemmnisse wurden nicht identifiziert. Darüber hinaus wurde mit der Evaluation eine Analyse des aktuellen Status-quo im Bereich der Digitalisierung geleistet.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Evaluation zur RIS 2014-2020	Zur Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie wurde die „Geschäftsstelle RIS“ etabliert. Damit besteht in Sachsen-Anhalt eine Organisation, die über das formale Mandat und die Entscheidungskompetenz verfügt, die Strategie für intelligente Spezialisierung zu entwickeln und i.S. eines Monitorings zu überwachen. Sie bietet der Spezialisierungsprofil- bzw. Leitmarktarbeit darüber hinaus einen formalen Rahmen und institutionalisiert zentrale Ansprechpartner.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der	Ja	Evaluation zur RIS 2014-2020	Als Teil des „Umsetzungskonzepts für die Regionale Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014-2020“ wurde im Jahr 2015 ein Monitoring System zur

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Strategie;			<p>Erfassung von Informationen über die Umsetzung von Prioritäten für intelligente Spezialisierung pro Spezialisierungsprofil bzw. Leitmarkt erarbeitet.</p> <p>Die geplante Erhebung quantitativer Wirkungsindikatoren sowie die Zusammenschau sekundärstatistischer Ergebnisindikatoren hat sich jedoch nicht als zielführend erwiesen, da sie für die Steuerung der Umsetzung von Prioritäten für die intelligente Spezialisierung keinen unmittelbaren Mehrwert liefert. Daher erfolgt gegenwärtig eine alternative jährliche Auswertung aller FuEuI-bezogenen EFRE-Förderungen hinsichtlich der 5 Spezialisierungsprofile bzw. Leitmärkte sowie bezüglich der 3 Querschnittsbereiche. Das Monitoring-System wird für die RIS 2021-2027 weiterentwickelt. Im Rahmen einer qualitativen Datenerhebung und -auswertung werden turnusgemäß Sachstandserhebungen in den Leitmärkten ab 2023 durchgeführt. Ebenfalls ist für die Förderperiode 2021-2027 eine Evaluierung zur Strategie für intelligente Spezialisierung geplant.</p>
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Evaluation zur RIS 2014-2020	Im Zuge der Umsetzung der RIS 2014-2020 wurden durch die „Geschäftsstelle RIS“ sog. Leitmarkt Arbeitskreise initiiert, an denen zahlreiche Akteur*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und regionalen Netzwerken partizipieren. Damit ist eine interaktive

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>und integrative Struktur geschaffen worden, in der Stakeholder Spezialisierungsprioritäten identifizieren, umsetzen und aktualisieren können. Um den „Unternehmerischen Entdeckungsprozess“ noch zielführender auszugestalten, sind folgende Handlungsansätze vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstärkter Einsatz innovativer Austauschformate angestrebt, um bereits eingebundene Akteure stärker zu langfristigem Mitwirken zu motivieren, sowie zusätzliche Stakeholder für die Mitwirkung am Unternehmerischen Entdeckungsprozess zu gewinnen. - Berücksichtigung einschlägigen Ergebnisse des INTERREG-Projektes „Beyond EDP“ und relevanter Good Practices anderer Länder bei der Ausgestaltung künftiger Formate.
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	Evaluation zur RIS 2014-2020	<p>Zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des regionalen Innovationssystems sind in der RIS 2014-2020 angelegt und betreffen bspw. die stärkere Vernetzung von Akteur*innen und die Sichtbarmachung der Innovationsleistungen im Land. Konkrete Aktivitäten werden in der RIS 2014-2020 als Leitvorhaben benannt und u.a. im Rahmen der ESI-Fonds umgesetzt. So wurde im Leitmarkt Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz bspw. das Partnernetzwerk Wirtschaft 4.0 initiiert,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>dass sich selbst als „Informationsdrehscheibe zum Thema Wirtschaft 4.0 und Digitalisierung“ begreift. Im Bereich Gesundheit und Medizin ist der Forschungsverbund „Autonomie im Alter“ ein Beispiel der praktischen Umsetzung. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Evaluation einschlägiger, aus den ESI-Fonds unterstützter Aktionen (z.B. „Weiterbildung Direkt“, „Weiterbildung Betrieb“, Breitbandausbau) werden jeweils auch Empfehlungen formuliert, die sich auf die Verbesserung des Forschungs- und Innovationssystems auswirken.</p>
				<p>6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;</p>	<p>Ja</p>	<p>Evaluation zur RIS 2014-2020 Bioökonomie als Treiber für Wertschöpfung und Innovation Digitale Agenda für das Land Sachsen-Anhalt Wasserstoffstrategie Sachsen-Anhalt</p>	<p>Das Land Sachsen-Anhalt unternimmt gegenwärtig bereits zahlreiche Aktivitäten, die eine Bewältigung des industriellen Strukturwandels ermöglichen. Das für die Wirtschaft zuständige Ministerium hat bspw. „Strategische Zukunftsfelder im Rahmen des Strukturwandels“ identifiziert die künftig wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch an Bedeutung gewinnen werden. Seit dem Jahr 2011 besteht zudem der Fachkräftesicherungspakt, dessen Hauptaufgabe es ist, in verschiedenen Handlungsfeldern die arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen zur Fachkräftesicherung zu gestalten, Ziele zu vereinbaren, entsprechende Umsetzungsschritte und Maßnahmen zu</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>initiierten. Innerhalb verschiedener Spezialisierungsprofile bzw. Leitmärkte der RIS 2014-2020 (z.B. Chemie und Biotechnologie) werden zudem innovative Lösungen für den Kohlestrukturwandel entwickelt. Auch die themenoffenen ESI-Aktionen, die direkt oder mittelbar auf die Beförderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie des Unternehmergeistes im Land abzielen, können die Bewältigung von Anpassungsprozessen in Unternehmen unterstützen.</p>
				<p>7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.</p>	<p>Ja</p>	<p>Evaluation zur RIS 2014-2020 S3Chem S3Plattform ERRIN-Netzwerk Vanguard-Initiative EU-Hochschulnetzwerk Coal Regions in Transition</p>	<p>In Sachsen-Anhalt werden vielfältige Aktivitäten durchgeführt und landesweit unterstützt, die es regionalen Stakeholdern ermöglichen internationale Wertschöpfungsketten zu erschließen, z.B. über die Mitarbeit in interregionalen Projekten und Plattformen (S3Chem, S3 Plattform „European Hydrogen Valleys Partnership“, ERRIN-Netzwerk, Vanguard-Initiative, Plattform „Coal Regions in Transition“). Auch Organisationen wie das Enterprise Europe Network (EEN) oder das EU-Hochschulnetzwerk stärken die europäische Vernetzung. Weiterhin adressieren zahlreiche Aktivitäten und Leitvorhaben innerhalb der Spezialisierungsprofile bzw. Leitmärkte die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit direkt oder mittelbar wie bspw. eine Markterkundungsreise</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							nach China im Leitmarkt Ernährung und Landwirtschaft. Künftig sollen zur Förderung der stärkeren Zusammenarbeit einerseits die Existenz und das Leistungsportfolio der o.g. Organisationen und Netzwerke sowie andererseits die Möglichkeiten zur Nutzung der Datenbank Eye@RIS3 noch prominenter gegenüber den Spezialisierungsprofilen bzw. Leitmärkten kommuniziert werden.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksamen Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	Renovierungsstrategie (LTRS) beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der Strategie. b. Maßnahmen und Anreize für Energieeffizienz und Erneuerbare ohne Aussagen zu HH-Mitteln. c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen.
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP),	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen		Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung Gebäudesanierung und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Übergeordnet legt die EffStra ein Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz 2050“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
				1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;			
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	Ja		Die Kriterien 1 bis 3 werden als erfüllt angesehen. Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird im Februar 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können.
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur	Ja	Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe - FGG Elbe (fgg-elbe.de)	-Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus 2011 ->Maßnahmen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;</p>		<p>1 - IKSE (ikse-mkol.org) Beschluss der Sonderumweltministerkonferenz vom 11.10.2021</p> <p>Hochwasserrisikokarten LHW LSA (geofachdatenserver.de)</p> <p>Erste Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (sachsen-anhalt.de)</p> <p>Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Deutschland (Status 2019) (bafg.de)</p>	<p>Bevölkerungsschutz.</p> <p>-1. Fortschreibung mit APA II in 2015, 2. Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III in 11/2020</p> <p>-KRITIS-Strategie ->Berücksichtigung Naturereignisse & Adressierung Herausforderungen an Betreiber.</p> <p>-Bewertung HWR für alle Fließgewässer in ST ->Beschreibung verg. & mögl. künftiger HW-Ereignisse & Auswirkungen ->Identifikation Gebiete mit pot. sig. HWR</p> <p>-HWR-Karten ->Darstellung mögl. nachteilige Auswirkungen für menschl. Gesundheit, Umwelt, wirtschaftliche Tätigkeiten, Kulturerbe</p> <p>-abgeleitete Maßn. für HWRM in HWRMP für ELBE & Weser zusammengefasst & Klimaanpassungswirkung bewertet.</p> <p>-Maßn. HWRMP für Flussgebiete Elbe & Weser mit Anliegerländern abgestimmt (FGG-Elbe. IKSE) & bundesweit (in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) vorgestellt</p> <p>-in Zuständigkeit ST liegende Maßnahmen/Aufgaben zur frühzeitigen Erkennung, Anpassung & Verringerung von HWR ->Landesstrategie zum HWS -> Darstellung aller Aspekte des HWS-Zyklus (Vorsorge, Vermeidung, Schutz & Nachsorge).</p> <p>-Beschluss Sonder-UMK ->Pkt.2 -</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							>künftige notw. Maßn. Risikoprävention im HWS & bei Starkregen.
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt	Um Schäden durch Hochwasserereignisse zu vermeiden, bedarf es einer weiteren flächendeckenden Umsetzung und Förderung von Hochwasserschutzprojekten. Für Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen stehen dem Land Haushaltsmittel zur Verfügung.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF	Loritta Möller		Loritta.Moeller@sachsen-anhalt.de
Prüfbehörde	EU-Prüfbehörde EFRE/ESF	Mechthild v. Maydell		Mechthild.Maydell@stk.sachsen-anhalt.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 423	Thomas Meyer		Thomas.Meyer@bafa.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Rolle der Partner, Auswahl der Partner, Code of Conduct

Dem Partnerschaftsprinzip im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 und des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingerichteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften – dem sogenannten Code of Conduct – kommt bei der Programmierung als auch bei der Umsetzung und Begleitung der Programme des Landes Sachsen-Anhalt (EFRE und ESF+) eine entscheidende Rolle zu. Die Aufgaben der Partner ergeben sich im Wesentlichen aus Artikel 38 - 40 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF achtet entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Programme EFRE und ESF+ auf eine repräsentative, relevante und ausgewogene Zusammensetzung der unterschiedlichen Gremien, wie z.B. des Begleitausschusses und der Lenkungsgruppe „Begleitung und Bewertung“. Grundlage für die Mitgliedschaft bilden die im Code of Conduct hinterlegten Kriterien. Neben regionalen, lokalen, städtischen Behörden und den an der Förderung beteiligten Ressorts des Landes werden die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner (kurz: WiSo-Partner), die einschlägigen Einrichtungen, wie Umweltpartner (z.B. NABU), Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen beteiligt. Durch deren Einbindung können die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen aufgegriffen und im Interesse des Landes bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des jeweiligen Programms bestmöglich berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung und Zusammenarbeit wird in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses geregelt. Aufgrund des fondsübergreifenden Ansatzes des Landes werden zur Verstärkung des integrativen Einsatzes der Fondsmittel sowohl Partner des EFRE als auch des ESF+ in diesen Gremien vertreten sein.

Beteiligung Partner bei Programmierung

Das EFRE-Programm wurde unter Beteiligung der Koordinierungsstelle in der Staatskanzlei und des Ministeriums für Kultur federführend vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt erstellt. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgte in enger Partnerschaft zwischen der Landesregierung, den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, den im Landtag vertretenen Parteien, den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen Partnern gemäß Artikel 8 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060.

Die Beteiligung der Partner im Rahmen der Programmierung bis hin zur Genehmigungsreife des EFRE-Programms erfolgte über eine Reihe von Workshops. Diese waren jeweils themenspezifisch ausgerichtet:

- Rechtliche Rahmenbedingungen und Zeitplan (Erläuterung der Verordnungstexte, Länderbericht, Grundsätze der Programmierung in Sachsen-Anhalt gemäß Kabinettsbeschluss vom 04.12.2018)
 - Unterbreitung von Vorschlägen für konkrete Förderprogramme und Eigenbewertung dieser anhand festgelegter Kriterien, die auch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Bewertung gemeldeter Förderprogramme verwendet hat.

- Fondsspezifische Workshops EFRE und ESF+
 - Vorstellung erster Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse
 - Diskussion der Anregungen der WiSo-Partner zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse sowie vorgenannter Kriterien.

- Workshop zur Erläuterung des Förderprofils, welches das Kabinett am 18.02.2020 beschlossen hat. Wesentlicher Inhalt dieses Workshops war die ausführliche Darstellung seitens der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF – wie in diesem Prozess der Erarbeitung des Förderprofils die jeweiligen Anmerkungen der WiSo-Partner aufgenommen und in der Kabinettsvorlage berücksichtigt wurden. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen des Förderprofils infolge der Partnerbeteiligung. Hier herrschte große Übereinstimmung der Interessen, Bedarfe und identifizierten Zielstellungen für Sachsen-Anhalt zwischen allen Beteiligten. Darüber hinaus erfolgten Erläuterungen zu den ersten Rückmeldungen der Generaldirektionen der EU-Kommission.
 - Ergänzend: Diskussionsauftakt zur Struktur und Ausgestaltung des Begleitausschusses für diese Förderperiode.
- Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Veröffentlichung der aktuellen Programmentwürfe (EFRE/ESF+) im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung ab 09.12.2021 auf der Website des Europaportals des Landes (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027/>). Den Fachbehörden, Umweltverbänden sowie der Öffentlichkeit wurde vom 9. Dezember 2021 bis 8. Januar 2022 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht sowie die dazugehörigen Entwürfe der EU-Programme einzusehen. Stellungnahmen konnten bis zum 8. Februar 2022 auf postalischem Weg oder per E-Mail (esif.mf(at)sachsen-anhalt.de) an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF übermittelt werden.
 - In diesem Zusammenhang Vorstellung und Diskussion der aktuellen Programmentwürfe mit den Partnern im Rahmen der WiSo-Beiratssitzung zur Vorbereitung des Begleitausschusses.
 - Darüber hinaus Durchführung einer gesonderten Informationsveranstaltung zu den veröffentlichten Programmentwürfen und Diskussion mit allen interessierten WiSo-Partnern des Begleitausschusses.
- Berücksichtigung strategisch bedeutsamer und wesentlicher inhaltlicher Anmerkungen der WiSo-Partner zum Programmentwurf des EFRE vor der Beschlussfassung durch das Kabinett und vor der offiziellen Einreichung bei der Kommission.
- Die Vorstellung der genehmigten Programme (EFRE und ESF+) wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses der Förderperiode 2021-2027 erfolgen.

Die thematischen Workshops und die Informationsveranstaltung wurden protokolliert. Die jeweiligen Protokolle geben einen Überblick über die Inhalte des Konsultationsprozesses. Alle Protokolle sind im Confluence-Bereich abgelegt und können dort abgerufen werden. Die Beteiligung der Partner bei der Programmierung hat den Mehrwert, dass die identifizierten Bedarfe und geplanten Förderinhalte mit den Vertretern aus der Wirtschaft, dem Sozialen oder der Umwelt und anderer Interessenvertretungen gespiegelt werden können und damit das Programm insgesamt adressatengerechter ausgestaltet werden kann. Ferner begleiten die Partner die Programme damit von Anbeginn an und sind zum Beginn der Förderperiode bestens mit den Inhalten vertraut.

Neben den thematischen Workshops, die sich ausschließlich mit der Programmierung befassten, haben die Partner seit dem Jahr 2018 regelmäßig in verschiedenen Gremiensitzungen Informationen zur neuen Förderperiode erhalten, so in den Sitzungen des Begleitausschusses oder in den Beiratssitzungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner. Auch das Parlament wurde und wird regelmäßig in Sitzungen der Ausschüsse über entscheidende Fortschritte bei der Vorbereitung der Programme informiert und

wurde in das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltplanung (SUP) und zu den Programmentwürfen einbezogen. Im Rahmen von Kleinen Anfragen waren bezogen auf die Förderperiode 2021-2027 z.B. das Thema zur Höhe und Inhalt der Technischen Hilfe relevant.

Rolle Partner bei der Umsetzung der Programme

Das zentrale Instrument der Partnerschaft bildet der Begleitausschuss, der die Mitglieder einschl. Partner nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 mindestens einmal im Jahr umfassend informiert und in die Abstimmungen zu wichtigen Themen der Programmumsetzung- und -steuerung einbezieht.

Das zweite institutionelle Partnerschaftsinstrument stellt die Lenkungsgruppe „Begleitung und Bewertung“ dar, die als Untergremium des Begleitausschusses der Steuerung des Bewertungsprozesses und der fachlichen Begleitung der laut Evaluierungsplan umgesetzten Bewertungstätigkeiten dient.

Das dritte institutionelle Partnerschaftsinstrument sind die Beiratssitzungen der WiSo-Partner. Diese finden jeweils vor den Begleitausschuss-Sitzungen statt und dienen den Partnern zur Vorbereitung. Darüber hinaus können zu wichtigen Themen – wie z.B. zu den Förderrichtlinien einschließlich Auswahlkriterien für Vorhaben – auch ad hoc Beiratssitzungen stattfinden. Der WiSo-Beirat begleitet auf diesem Weg die inhaltliche und formale Aufgabenstellung im Zuge der Umsetzung der Programme. Eine wesentliche Funktion zur Unterstützung der Partner leistet dabei die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, die 3 Wochen vor den Sitzungen des Begleitausschusses die entsprechenden Dokumente zur Verfügung stellt. Darüber hinaus steht die Verwaltungsbehörde und stehen bei Bedarf auch die entsprechenden Fachressorts in den WiSo-Beiratssitzungen und in den Sitzungen des Begleitausschusses zur Erörterung bestimmter Themen und zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Um die Kapazitäten der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner für die aktive Begleitung der Programmumsetzung weiter zu unterstützen und zu stärken, wird das Projekt „Wirtschafts- und Sozialpartner-Kompetenzzentrum“, welches aus Mitteln der technischen Hilfe finanziert wird, auch in der Förderperiode 2021-2027 fortgeführt.

Bei Bedarf finden auch themenbezogene Fachworkshops oder regelmäßige Informationsmaßnahmen zu aktuellen oder förderrelevanten Themen auch unter Hinzuziehung von Experten statt.

Bezüglich der Umsetzung von CLLD (Community Led Local Development) gibt es eine weitere Besonderheit. Für die Auswahl der eingereichten Lokalen Entwicklungsstrategien wird durch die Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF+ und ELER ein zeitweiliges Expertengremium (Ausschuss) aus Vertretern der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, der kommunalen Spitzenverbände des Landes, der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie aus Vertretern der insgesamt fachlich betroffenen Ressorts des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Den Vorsitz des Ausschusses übernehmen die Verwaltungsbehörden. Die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung wird dem Landesverwaltungsamt übertragen.

Neu in dieser Förderperiode ist ein gesondertes Gremium zur Umsetzung von LEADER/CLLD, die IMAG (Interministerielle Arbeitsgruppe) LEADER/CLLD. Diese setzt sich neben den EU-Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF+ und ELER aus Vertreter der Fachministerien und Bewilligungsstellen zusammen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die **übergeordneten Ziele** der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für den EFRE 2021-2027 sind

- den Bekanntheitsgrad der EFRE-Förderung in Sachsen-Anhalt zu erhöhen,
- die Ergebnisse der Unterstützung durch die Europäischen Union sichtbar zu machen,
- potenziell Begünstigte über die Möglichkeit einer Förderung durch den EFRE zu informieren.

Zur Erreichung der Ziele werden diverse **Kommunikationsaktivitäten zum Teil fondsübergreifend umgesetzt und unterschiedliche Kommunikationskanäle** bedient, um die für jede Aktivität identifizierten Zielgruppen bestmöglich zu erreichen.

Die zentrale **Programmwebseite**, die ebenso über das zentrale nationale Webportal erreichbar ist, dient als wichtigste Informationsquelle. Dort sind u.a. das EFRE-Programm, Wettbewerbsaufrufe, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen, eine aktuelle Liste der Vorhaben und Informationen zur Antragsstellung zu finden. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie Erfolgsprojekte informiert. Aufgrund der vielfältigen Informationen spricht der Auftritt eine breite Zielgruppe an (u.a. interessierte Bürger*innen, potenzielle Antragsstellende, Begünstigte, Journalist*innen).

Die Kommunikation zu aktuellen Themen sowie über Erfolgsprojekte findet darüber hinaus über die bestehenden **Social-Media-Kanäle** des Landes Sachsen-Anhalt statt (z.B. Twitter), um so eine hohe Reichweite zu erzielen. In Abhängigkeit des jeweils genutzten Kanals sollen insbesondere Journalist*innen, jüngere Menschen sowie auf diesen Kanälen vertretene Institutionen, wie z.B. die Wirtschafts- und Sozialpartner oder Begünstigte von EFRE-Vorhaben, erreicht werden.

Einen weiteren Baustein der Kommunikationsaktivitäten bildet der regelmäßig erscheinende **Newsletter**, welcher über einen E-Mail-Verteiler zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Strukturfonds informiert. Der Newsletter richtet sich an Personen, die mit den Strukturfonds näher befasst sind, an Personen aus dem politischen Raum sowie an interessierte Bürger*innen.

Über einen **E-Mail-Service und ein Kontaktformular** können darüber hinaus niederschwellig Anfragen, z.B. von Wirtschafts- und Sozialpartnern oder interessierte Bürger*innen, an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gerichtet werden.

Ein weiteres Kommunikationsinstrument bildet das System **Confluence**, über das allen im Begleitausschuss vertretenen Partnern Informationen und relevante Dokumente bereitgestellt werden.

Im Zuge der **Presse- und Medienarbeit** soll der Schwerpunkt auf dem regelmäßigen Erstellen von Artikeln zur Geschichte über und hinter geförderten Vorhaben sowie deren redaktionelle Platzierung in den unterschiedlichen Medien liegen. Zur zielgruppenspezifischen Ansprache werden **Printmedien** (z.B. Informationsflyer) herausgegeben, welche die Inhalte, Ziele und Erfolge des EFRE in leicht verständlicher Sprache vermitteln. Die Erstellung von kurzen Videobeiträgen ist ebenfalls geplant. Des Weiteren werden diverse **Werbemittel** produziert, um z.B. bei Veranstaltungen die dort jeweils angesprochene Zielgruppe für die Unterstützung der Europäischen Union zu sensibilisieren.

Unterschiedliche Veranstaltungsformate werden organisiert, um beispielsweise mögliche Begünstigte von EFRE-Vorhaben, Bürger*innen oder die Fachöffentlichkeit zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Diese sollen insbesondere über Ziele, Fördermöglichkeiten und Erfolge des EFRE informieren. Neben eigenen Veranstaltungen der Verwaltungsbehörde sollen auch Veranstaltungen weitere Partner, wie z.B. der EDICs, der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner oder der EU-Institutionen genutzt werden, um rund um den EFRE und die Unterstützung der Europäischen Union zu informieren.

Crossmediale Kommunikationsmaßnahmen ergänzen das geplante Maßnahmenportfolio, in dem sie unter einem einheitlichen für den EFRE besonders relevanten Thema diverse Medien einbinden. Crossmediale Aktionen werden z.B. in Form von Kampagnen durchgeführt und richten sich daher zumeist an eine heterogene Zielgruppe.

Bei der Umsetzung und Gestaltung der genannten Kommunikationsaktivitäten wird auf eine barrierearme und nachhaltige Gestaltung geachtet.

Für die ausgewählten **Vorhaben von strategischer Bedeutung** werden in Abhängigkeit vom Vorhaben geeignete Kommunikationsaktivitäten unter Einbindung der Europäischen Kommission und der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Hierzu können u.a. Eröffnungsveranstaltungen, spezielle Publikationen oder kleine Social-Media-Kampagnen zählen.

Es wird ein gemeinsamer **Kommunikationsbeauftragter** für die Programme EFRE und ESF+ gesondert gegenüber der EU-Kommission benannt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit in der Förderperiode 2021-2027 stehen aus dem EFRE-Programm insgesamt 3.080.000 Euro als indikative Mittel zur Verfügung:

Zur optimalen Steuerung der zuvor beschriebenen Maßnahmen werden **Indikatoren für Überwachung und Evaluierung** festgelegt:

Indikator Ziel 2027 (2029)

- Anzahl der Klicks auf der zentralen Programmwebsite: 540.000
- Anteil der Leser, die den Newsletter als hilfreich erachten: 60%
- Anzahl der veröffentlichten Social-Media-Beiträge mit EFRE-Bezug: 35

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Für die Bewertung wurden und können künftig folgende Kriterien herangezogen werden:

- aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen,
- Innovatives und/oder modellhaftes Vorhaben,
- Einbindung von Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpartnern in die Umsetzung (potenzieller Beitrag zu Vernetzung, Internationalisierung, Kompetenzaufbau etc.),
- Regionale Abdeckung (innerhalb Sachsen-Anhalt),
- Transferierbarkeit auf andere Regionen (Land/Bund/EU),
- Wirksamkeit (mittel- und langfristigen Effekte wie Schaffung von Arbeitsplätzen, Jugendbeschäftigung, Schaffung (nach)nutzbarer Infrastruktur, aktive Inklusion, Förderung von Innovationen etc.),
- Positiver Beitrag zu Landesstrategien bzw. Zielen der EU (Digitalisierung, grüner Wandel, demografischer Wandel, Strukturwandel, Wirtschaftswachstum, gute Arbeit, Bildung und Wissenschaft, Innovation).

Es werden zwei Programme als Vorhaben von strategischer Bedeutung ausgewählt, da erst nach erfolgter Projektauswahl Einzelvorhaben benannt werden können.

Programm Landeshochwasserschutz

Voraussichtlicher Beginn 2022; Ende der Umsetzung 2029

Der auch überregional bedeutsame Landeshochwasserschutz leistet u.a. einen umfassenden Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung. Es werden maßgeblich Beiträge zu den Querschnittszieldimensionen Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management geleistet.

Die Umsetzungsdauer potenziell geeigneter Vorhaben variiert deutlich. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass erste Vorhaben zum Jahresende 2024 abgeschlossen sein werden (baulich).

Programm CLLD

Voraussichtlicher Beginn 2023, Ende der Umsetzung 2029

Durch die Methode CLLD werden die Ziele des Landes und der EU maßgeblich durch die Bevölkerung vor Ort verfolgt und umgesetzt. Damit wird unmittelbar auf die konkreten Bedarfe vor Ort reagiert und ein maßgeblicher Beitrag zur Erhöhung der Sichtbarkeit der EU vor Ort geleistet. Antragstellungen zur Förderung von Projekten im Rahmen von CLLD sind frühestens ab dem 2. Halbjahr 2023 zu erwarten. Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 ist grundsätzlich mit einer Projektlaufzeit von 1 bis 2 Jahren zu rechnen, sodass zum Jahresende 2024 erste Vorhaben abgeschlossen sein werden.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021DE16FFPR004 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	23.08.2022		Ares(2022)5880772	Programme_snapshot_2021DE16FFPR004_1.2_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16FFPR004_1.2_de.pdf Programme_snapshot_2021DE16FFPR004_1.2_de.pdf - Machine Translated	23.08.2022	Grabbert, Inga